

# **Natio Noricorum et Paganorum**

**Beiträge zur Frühgeschichte der Baiern und der Alpen-Romanen,  
des Etschtales und des Vintschgaus**

**Von**

**Richard Heuburger**

## Inhalts-Verzeichnis.

### 1. Die Quartinusurkunden (Seite 3—16)

Bedeutung und Form der Quartinusurkunden S. 3. — Die Rechts-handlung vom 31. Dezember 827 S. 6. — Die Rechtshandlungen vom 17. Jänner und 4. Juli 828, S. 9. — Romanische Grundherrn des 8. und 9. Jahrhunderts in Tirol, S. 12. — Vipitenum-Wipitina S. 14.

### 2. Pregnarii und Breones, Norici und Baiuvarii (Seite 17—33).

Die gangbare Auffassung des Ausdrucks *natio Noricorum et Pregnariorum* und die Gleichung *Pregnarii-Breones*, S. 17. — Sachliche Bedenken gegen die Auffassung, Quartinus sei der Sohn eines Baiern gewesen, S. 20. — Die Übertragung des Norikernamens auf Land und Volk der Baiern, S. 23. — Die Frage einer Anwendung des Norikernamens auf die Baiern im alpinen Rätien und das Eindringen der Baiern ins Eisacktal, S. 28.

### 3. Die Romanen Bairisch-Tirols als *natio Noricorum et Pregnariorum* (Seite 34—52).

Der Ausdruck *natio Noricorum et Pregnariorum* als Bezeichnung für die Romanen Bairisch-Tirols und die vallis Noricana, S. 34. — Der Vinschgau, Churrätien und das Herzogtum Baiern, S. 41. — Das Stammesrecht der tirolischen Romanen, S. 48. — Ergebnisse S. 50.

## 1. Die Quartinusurkunden.

In dem ältesten, vom Priester Cozroh in den Jahren 824—48 angelegten Salbuch des Hochstifts Freising haben sich abschriftlich Urkunden erhalten, die sich auf die in den Jahren 827 und 828 durchgeführten Schenkungen eines gewissen Quartinus an das der Leitung Bischof Hittos von Freising unterstellte Stift Innichen beziehen. Diese Schriftstücke nehmen unter den urkundlichen Quellen zur ältesten Geschichte Tirols eine ganz besondere Stellung ein. Denn sie überliefern uns zahlreiche tirolische Orts- und Personennamen des beginnenden 9. Jahrhunderts, gewähren Einblicke in den Besitzstand eines vor allem im Sterzinger Becken begüterten Grundherrn von damals und gestatten Schlüsse auf die völkischen Verhältnisse des Eisack- und Pustertales in den Tagen Ludwigs des Frommen. Daher sind diese Aufzeichnungen<sup>1)</sup> bereits von J. Resch<sup>2)</sup> sehr eingehend und gewissenhaft behandelt und seither von andern Forschern oft verwertet und besprochen worden. Allein es

---

<sup>1)</sup> Zuletzt gedruckt von Th. Bitterauf, Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, neue Folge 4 (1905), S. 471—74, Nr. 550 a—c (hier die älteren Drucke verzeichnet) und von A. Sparber, Schlerschriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol 12 (1927), S. 177—80. Sparber verbessert zwar S. 178 A. 2 einen Fehler in Bitteraufs Druck. Sein eigener Abdruck enthält aber neue Fehler. Sparber druckt z. B. S. 180 Z. 2 *hunc* statt *hanc* und läßt S. 178 Z. 7 den Ortsnamen *Telues* aus.

<sup>2)</sup> J. Reschius, Annales ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis 3 (1767) S. 86—94 A. 185—215, derselbe, Aetas millenaria ecclesiae Aguntinae (1772) S. 32—34 A.a —i.

ist, wie sich zeigen wird, darum doch noch nicht gelungen, den Inhalt dieser Ausfertigungen voll zu erfassen und durchwegs richtig zu deuten. Vor allem hat man einen merkwürdigen, auf die Volksangehörigkeit des Quartinus bezüglichen Ausdruck in der ersten der von diesem Mann ausgestellten Urkunden noch niemals ernsthaft untersucht und sich deshalb mit einer an sich naheliegenden Auslegung der betreffenden Wendung begnügt, die sich bei näherer Betrachtung als unhaltbar erweist. Es hatte daher seine volle Berechtigung, wenn A. Sparber den in Rede stehenden Schenkungsbrieven eine eigene Abhandlung gewidmet hat.<sup>1)</sup> Leider war aber der Ertrag dieser Arbeit gleich Null. Wer diesen Aufsatz liest, begreift kaum, warum er geschrieben worden ist<sup>2)</sup>. Sparber, der selbst die geringe Mühe gescheut hat, die dazu gehört hätte, einen einwandfreien Abdruck der von ihm besprochenen Stücke zu liefern<sup>3)</sup> und der sich nicht einmal darüber klar geworden ist, daß es sich nicht bloß um eine Quartinusurkunde handelt, bietet außer einer vier Tafeln einnehmenden Lichtbildnachbildung der in Frage kommenden Seiten des Freisinger Salbuchs, mit der weder für die Landesgeschichte noch für die Urkundenforschung etwas gewonnen ist<sup>4)</sup>, nichts als eine sehr ober-

---

<sup>1)</sup> Schlerschriften 12 S. 176—85.

<sup>2)</sup> Diese Abhandlung gibt sich nicht etwa bloß als Begleitwort zu den im folgenden erwähnten Abbildungstafeln. Sparber bezeichnet vielmehr (Schlerschriften 12 S. 176) als Veranlassung zu seiner Veröffentlichung außer dem Fehlen eines einschlägigen Faksimiles die Tatsache, daß die Quartinusurkunden bisher noch zu wenig ausgebeutet worden seien.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 3 A. 1.

<sup>4)</sup> Wenn Sparber, Schlerschriften 12 S. 176 sagt, das von ihm gebrachte Faksimile helfe einem Mangel ab und die Abschrift Cozrohs ersetze fast das Original, so muß die Richtigkeit dieser Behauptung entschieden bestritten werden. Eine gute Lichtbildnachbildung der Handschrift Cozrohs hat bereits Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4 (Tafel am Schluß des Bandes) gegeben und die Abschrift Cozrohs ist in leicht lesbarer Minuskel gefertigt, vielleicht nicht fehlerfrei (siehe unten S. 6 A. 4) und keineswegs geeignet, jene Untersuchungen zu gestatten, die an einer Urschrift vorgenommen werden können.

flächliche, weder erschöpfende noch selbständige durchdachte Wiedergabe dessen, was man über die Vergabungsbriebe des Quartinus schon längst weiß. Es fehlt also noch heute eine dem gegenwärtigen Stand der Forschung angemessene Erläuterung und Auswertung dieser Schriftstücke. Daher sei es gestattet, im folgenden nachzuholen, was Sparber unterlassen hat zu tun, zumal die einschlägigen Erörterungen auf weitergreifende Zusammenhänge führen.

Die erste der hier in Frage kommenden Urkunden (Bitterauf Nr. 550a) — ich bezeichne sie als Q 1 — stellt eine bairische *Carta* gewöhnlichen Schlages dar, die über die Vergabung des Quartinus in subjektiver, über die Gegenleistung Bischof Hittos in objektiver Fassung berichtet<sup>1)</sup>. Das zweite Stück (Q 2, Bitterauf Nr. 550b) ist eine kurze objektiv gehaltene Aufzeichnung, die die Ausführung der Schenkung verbrieft<sup>2)</sup>. Beide Ausfertigungen röhren von Diakon Undeo, einem bischöflich freisingischen Schreiber<sup>3)</sup>, her. Sie müssen in der Urschrift auf einem und demselben Blatt gestanden haben und noch in einer zweiten Ausfertigung vorhanden gewesen sein.<sup>4)</sup> Denn der Notar gibt das Ausstellungsjahr von Q 2 mit den Worten *in anno supradicto* an und erklärt am Schluß dieser Aufzeichnung, er habe *istas cartulas uno tenore geschrieben*<sup>5)</sup>. Die dritte Quartinusurkunde (Q 3, Bitterauf Nr. 550c) erweist sich als eine kurze,

<sup>1)</sup> Über das Formular der Freisinger Urkunden Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXX—XLVII.

<sup>2)</sup> Über objektive Fassung in Freisinger Urkunden Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXXII f.

<sup>3)</sup> Über ihn Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXX.

<sup>4)</sup> Über Doppelausfertigungen in Freising Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. L.

<sup>5)</sup> Die Wendung *in anno supradicto* könnte erst einer Änderung Cozrohs ihre Fassung verdanken. Daß Q 1 und Q 2 aber wirklich in der Urschrift auf einem Blatt geschrieben waren, bezeugt der Umstand, daß sich der Hinweis auf die zweifache Ausfertigung erst am Schluß von Q 2 findet. Denn die Herstellung zweier Ausfertigungen hatte bloß bei Q 1, das eine zweiseitige Verpflichtungserklärung enthält, einen Sinn.

subjektiv gefaßte von Diakon Adalpert, wohl einem Säbner Geistlichen, mit Erlaubnis Bischof Arbeos von Säben (*iussus a domino meo Arpeone episcopo*<sup>1)</sup>) hergestellte Aufzeichnung über eine Wiederholung des Schenkungsvertrages. Dieses Stück ist, wie seine Fassung und mehrfache Rückverweise auf Q 1 und Q 2 erkennen lassen, auf dem Pergament, auf dem die ersten beiden Schenkungsbriefe des Quartinus geschrieben standen, nachgetragen worden, wahrscheinlich nur in der für Bischof Hitto bestimmten Ausfertigung. Wie das eben Gesagte zeigt, entsprachen die drei in Rede stehenden Aufzeichnungen in ihren Formen genau der Art bairischer Urkunden von damals.

Laut Q 1 schenkte Quarti<sup>2)</sup> *nationis Noricorum et Pregnariorum* am 31. Dezember 827 vor 32 teils deutsche, teils romanische Namen tragenden Zeugen<sup>3)</sup> *qui illam traditionem viderunt et legitime per aures tracti sunt*<sup>4)</sup> für sein und

---

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung dieser Formel H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I (1880) S. 234, 251. Die Worte *a domino meo* schließen die Vermutung nicht aus, daß Adalpert dem Stift Innichen angehört habe, das kirchlich unter Säben stand. Sie deuten aber doch wohl eher darauf hin, daß der Diakon einer der Begleiter Bischof Arbeos war (ebenso Reschius, Annales 3, S. 94 A. 215), der der Vornahme des in Q 3 verbrieften Rechtsgeschäftes beiwohnte.

<sup>2)</sup> Diese Namensform dürfte wohl einem Versehen Undeos oder Cozrohs ihr Dasein verdanken. Denn in Q 1 – 3 findet sich kein einziger lateinischer Personenname, dem die entsprechende Endung fehlte. Auch der Name des Sohnes der Clauza erscheint sonst stets in der vollen Form *Quartinus, Quartini, Quartino*.

<sup>3)</sup> Diese und die in Q 2 genannten Zeugen waren zweifellos Grundbesitzer freien Standes aus der Gegend von Innichen bzw. von Sterzing (siche dazu unten S. 13). Reschius, Annales 3, S. 90 A. 202, S. 93 A. 208, S. 94 A. 215 bemüht sich, die Persönlichkeiten der Zeugen festzustellen. Es handelt sich dabei aber angesichts der Häufigkeit der in Betracht kommenden Namen um einen Versuch mit untauglichen Mitteln, der übrigens auch z. T. von unzutreffenden Voraussetzungen über die mögliche Herkunft und Standeseigenschaft der Zeugen ausgeht.

<sup>4)</sup> Über die bairischen *testes per aures tracti* R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 6 (herausgegeben von E. Freiherrn v. Künßberg, 1922) S. 92 A. 11, S. 290 A. 9, Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. LI.

seiner Eltern Seelenheil zu *Inticha* (*Intiha*, Innichen)<sup>1)</sup> dem dortigen Stift *propriam hereditatem ad UUipitina* (Sterzing)<sup>2)</sup> in *castello et in ipso vico et in aliis villulis ibidem adiacentibus ad Stilues* (Stilfes)<sup>3)</sup>, *Torrentes* (Trens), *Ualones* (Flains)<sup>4)</sup>, *Zedes* (Tschöfs ?<sup>5)</sup>), *Telues* (Telfes), *Teines* (Thuins), *Tuluares* (Tulfer im Pfitschertal), ad *Bauzana* (Bozen)<sup>6)</sup>, in *vico Suczano* (Sieß, Süß auf dem Ritten ?<sup>7)</sup>) *cum vineis et silvis, cum*

---

<sup>1)</sup> Dieser Name erscheint in der Form *India* bereits in einer Urkunde des Baiernherzogs Tassilo III. von 769 (Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. 61 f., Nr. 34); ebenda auch die im folgenden erwähnte Ortsbezeichnung *Campo Gelau*.

<sup>2)</sup> Dieser Ort erscheint als *Vipitenum, Vepitenum* im *Itinerarium Antonini* und in der *Tabula Peutingeriana*; darüber zuletzt R. Heuberger, *Klio, Beiträge zur alten Geschichte* 23 (1929) S. 39. Siehe dazu unten S. 15 f.

<sup>3)</sup> Über die Deutung der im folgenden erscheinenden Ortsnamen Reschius, *Annales* 3, S. 87 f. A. 190—94, S. 90 A. 201, S. 94 A. 213, (hier auch wertvolle sachliche Erläuterungen) derselbe *Aetas millenaria* S. 32 f. A. b, c, e, Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. 471 f., Vorbemerkung zu Nr. 550, Sparber, *Schlernschriften* 12, S. 182, bis 185. Die hier besprochenen Orte liegen, soweit nicht das Gegenteil bemerkt ist, durchwegs in der Gegend von Sterzing.

<sup>4)</sup> Vergl. A. 7.

<sup>5)</sup> Vergl. A. 7.

<sup>6)</sup> Bozen erscheint zum erstenmal als *Bauzanum* bei Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* 5, 36 (Monumenta Germaniae, *Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum* 1878) S. 156. An dieser Stelle wird von einem Sieg erzählt, den Alahis, der langobardische *dux* von Trient, zur Zeit, da König Perctarit gemeinsam mit seinem Sohn Cunincpert im Reich von Pavia herrschte (680—88), über den bairischen Grafen errang, *qui Bauzanum et reliqua castella regebat*. Bozen war damals also Mittelpunkt einer eigenen Grafschaft, vgl. O. Stolz, *Archiv für österreichische Geschichte* 102 (1912) S. 105. Meine gegenteilige Auffassung, Der Schlern, *Zeitschrift für Heimat- und Volkskunde (Südtirols)* 8 (1927) S. 187, halte ich nicht mehr aufrecht. Später wird Bozen als *Bauzonum* in der Datierung einer Urkunde des Baiernherzogs Tassilo III. von 769 (Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, Nr. 34, S. 61 f.) genannt. Über den Namen Bozen K. v. Ettmayer, *Schlernschriften* 9 (1925) S. 41—52. Der antike Ortsname Bauxare hat mit Bozen nichts zu tun, wie v. Ettmayer S. 50 mit Recht ausführt.

<sup>7)</sup> Über *Ualones*, *Zedes* und *Suczano* L. Steinberger, *Zeitschrift des Museums Ferdinandeum zu Innsbruck* 3. Folge 57 (1913) S. 141—52. A. Jäger, *Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (zu Wien)* 42 (1863) *philosophisch-historische Klasse*, S. 435 A. 249

*pratis et agris et ad Taurane* (Thaur bei Innsbruck)<sup>1)</sup> *suum proprium seu ad Stauanes* (Stans bei Schwaz)<sup>2)</sup> *coloniam I* samt Zugehör so wie es seine *antecessores*<sup>3)</sup> innegehabt und seine Eltern ihm vererbt hätten<sup>4)</sup>), desgleichen die Unfreien (*mancipia*) Urso, Secundina, Mora, Marcellina und Tata<sup>5)</sup>

---

hält — vielleicht mit Recht — Suczatum für eine Wüstung und lehnt gleich Steinberger die von Resch, Annales 3, S. 88 A. 193, Aetas millenaria S. 32 f. A. c. vorgeschlagene und auch von späteren Forschern angenommene Gleichung Suczatum-Siffian (auf dem Ritten) mit Recht ab.

<sup>1)</sup> So auch Steinberger, Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge 57 S. 151, Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 107 (1923) S. 242. Resch hatte (Annales 3 S. 88 A. 194) Taurane entweder auf Thaur oder auf Terlan bei Bozen bezogen, sich aber später (Aetas millenaria S. 32 f. A. c.) — gewiß mit Unrecht — für die Deutung auf Terlan entschieden.

<sup>2)</sup> Chr. Schneller, Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols 2 (1894) S. 14 f., Sparber, Schlerschriften 12, S. 184. Die Deutung darf als gesichert gelten. Denn Stans erscheint zum erstenmal (im Jahr 1265) als *Staunes* (Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 107, S. 229) und *Stauanes* wird in Q 1 unmittelbar nach dem inntalischen Taurane genannt. Sachliche und sprachliche Erwägungen verbieten es m. E., *Stauanes* auf Steinach am Brenner, Steinach bei Meran, Stafflach am Brenner, Stufels bei Brixen (Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. 472, Sparber, S. 184) oder auf Staben im Vinschgau (Jäger, Wiener Sitzungsberichte 42, S. 435 A. 249) zu deuten.

<sup>3)</sup> Der Umstand, daß hier von *antecessores* im allgemeinen und nicht von *progenitores* die Rede ist, läßt vermuten, daß die von Quartinus und seiner Mutter vergabten Besitzungen nicht durchwegs Erbgüter waren.

<sup>4)</sup> Die Wendung *sicut...pater meus et mater mea mihi reliquerunt* ist sachlich nur zum Teil richtig. Denn Clauza lebte zur Zeit der Ausfertigung von Q 1 noch, wurde, wie sich aus dem folgenden ergibt, im Vertrag vom 31. Dezember 827 berücksichtigt und verfügte, wie Q 2 lehrt, am 17. Jänner 828 selbst zu Wipitina über die ihr gehörigen Güter zugunsten von Innichen. Die in Rede stehende Wendung ist von Undeo wohl gewählt worden, um Quartinus auch als zur Verfügung über den Besitz seiner Mutter berechtigt erscheinen zu lassen. Clauza war anscheinend bei dem Abschluß des Innicher Vertrages ebensowenig anwesend wie bei der unten erwähnten zu *Pressena* vorgenommenen Rechtshandlung. Die Mutter des Quartinus, die, wie sich aus dem folgenden ergibt, auch die Durchführung der im Bereich von Wipitina vorgenommenen Einweisung ihrem Sohn allein überließ, scheint sich demnach zu Wipitina aufgehalten zu haben und wegen Alters oder Kränklichkeit nicht mehr imstande gewesen zu sein, ihre Wohnung zu verlassen.

<sup>5)</sup> Über die Übereignung von *servi casati* im 9. Jahrhundert H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>a</sup> (1906) S. 371.

und versprach, diese Schenkung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauches für sich und seine Mutter Clauza rechtskräftig auszuführen<sup>1</sup>). Dafür verpflichtete sich der Leiter des so reichlich bedachten Klosters, Bischof Hitto von Freising, auf Grund seiner mit Quartinus getroffenen Vereinbarung über dessen Schenkung, diesem Mann und dessen Mutter als Prekarie ein Gut zu *Duplago* (Toblach) zu verleihen<sup>2</sup>). Bei diesem Abkommen handelt es sich, wie der Wortlaut von Q 1 erkennen lässt<sup>3</sup>), anscheinend lediglich um einen obligatorischen Vertrag<sup>4</sup>). Der Rechtshandlung vom 31. Dezember 827 dürfte wohl sofort oder in den nächsten Tagen die Verleihung des Toblacher Gutes an Quartinus und dessen Mutter gefolgt sein. Dieses Rechtsgeschäft ist offenbar nicht eigens verbrieft worden. Es erscheint dies auch als begreiflich. Denn Bischof Hitto hatte keinen Grund, auf die Beurkundung dieser Handlung Wert zu legen, und Quartinus besaß in der ihm eingehändigten Ausfertigung von Q 1 ein zureichendes Beweismittel über die stattgehabte Verleihung.

Am 17. Jänner 828 „wiederholte“ dann Quartinus, wie aus Q 2 hervorgeht, gemeinsam mit seiner Mutter Clauzana<sup>5</sup>)

<sup>1</sup>) Diese Übersetzung gibt den Sinn der betreffenden Stelle nur unvollkommen wieder. Die in Frage kommenden Worte lauten: (*ego Quartinus*) *confirmo quicquid ad meam proprietatem pertinet in his supradictis locis et eo tenore ipsam traditionem firmabo, ut...* (Es folgen die Bestimmungen über das Nießbrauchsrecht).

<sup>2</sup>) *Hitto episcopus... istam traditionem condixit cum Quartino et econtra praestabit illi beneficium in vico, qui dicitur Duplago... ut hoc haberet et mater eius Clauza.....* Notar Undeo verwechselt B und V nicht. Daher ist *praestabit* nicht als verderbte Schreibung für *praestavil* sondern als Futurum aufzufassen, ebenso wie *firmabo* (siehe oben A. 1). Über prekaristische Leihen und deren Beurkundung Schröder — v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>6</sup>, S. 313 f.

<sup>3</sup>) Vergl. A. 2 über die Futurformen *firmabo* und *praestabit*.

<sup>4</sup>) Vergl. dazu Cl. Freiherr v. Schwerin, Grundzüge des deutschen Privatrechtes (Grundrisse der Rechtswissenschaft 13, 1919) S. 113.

<sup>5</sup>) Ob diese Namensform verderbt überliefert ist oder ob sie gegenüber der Form Clauza den Vorzug verdient oder ob die Mutter des Quartinus bald Clauza, bald Clauzana genannt wurde, lässt sich nicht ermitteln.

zu Wipitina vor Bischof Hitto und Bischof Arbeo (von Säben<sup>1</sup>) sein Schenkungsversprechen an dem die Kirche Freising versinnlichenden Tragaltar, der *capsa sancte Marie*<sup>2</sup>) und wies vor 29 Zeugen, die größtenteils deutsche Namen trugen, den Vogt Bischof Hittos Ellanperht in den Besitz der vergabten Güter ein<sup>3</sup>). Das von Quartinus und seiner Mutter vollzogene Rechtsgeschäft war offenbar der dingliche Vertrag. Bei dieser Vollziehung der Schenkung mag der Vergabungsbrief (Q 1) gemäß einer von Baiern, Alamannen, Franken und Angelsachsen sowie in Italien von Langobarden und Römern beobachteten Sitte<sup>4</sup>) auf die *capsa sancte Marie* niedergelegt worden sein. Die *investitura* konnte dem Abschluß des dinglichen Vertrages sofort folgen, da Wipitina der Mittelpunkt der an Innichen geschenkten Grundherrschaft des Quartinus und seiner Mutter bildete. Bischof Arbeo von Säben nahm an der hier in Rede stehenden und der im folgenden besprochenen Rechtshandlung jedenfalls in seiner Eigenschaft als Diözesan von Innichen teil. Einer der Zeugen, Orilius, darf wohl dem in Q 3 genannten *fideiussor* Aurelius gleichgesetzt werden<sup>5</sup>).

Endlich erneuerte laut Q 3 Quartinus allein am 4. Juli 828 *ad locum, quae dicitur Pressena* (Brixen ?) vor Bischof Arbeo

---

<sup>1)</sup> *Arpeone vocato episcopo*. Vergl. dazu Reschius, Annales 3, S. 91 A. 203, 204, Aetas millenaria S. 33 f. A. g.

<sup>2)</sup> Über diesen Tragaltar oder Schrein Reschius, Annales 3, S. 91 A. 205, Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXIV.

<sup>3)</sup> Über Vornahme und Aufzeichnung der Einweisung Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXV.

<sup>4)</sup> Über die Altarlegung der Urkunden O. Redlich, Die Privaturokunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 1911) S. 48 f.; betreffs Übung dieses Brauches in Freising Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXIV; gegen die Annahme, die *traditio cartae* habe privatrechtliche Bedeutung gehabt, Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Grundriß der Geschichtswissenschaft<sup>2</sup> 1/2 a, 1921) S. 19 f., 31, derselbe, Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum zu Innsbruck 8 (1928) S. 97–102.

<sup>5)</sup> Dies nimmt auch Reschius, Annales 3, S. 93 A. 209 an.

Stiftsdekan Felicius, dem Bürgen (*fideiussor*) Aurelius<sup>1)</sup> und 13 anderen Zeugen, die durchwegs deutsche Namen trugen und als *testes*, *qui hanc traditionem oculis viderunt et testes per aures tracti* angeführt erscheinen, seine frühere Schenkung an das Stift und übergab *publice* (vor Gericht ?) der *domus sancti Candidi ad Inticha, quod dicitur Campo Gelau*<sup>2)</sup> alles, was er *de alode paterno* wie *de hereditate materna* besaß und dazu erworben hatte. Q 3 gedenkt der Clauza nicht und spricht von der *hereditas materna* des Quartinus. Dies berechtigt aber keineswegs zur Annahme, Clauza sei vor dem 4. Juli 828 gestorben. Denn auch Q 1 erwähnt in dem mit Q 3 sachlich übereinstimmenden Teilen die Mutter des Quartinus nicht und auch diese Urkunde redet vom mütterlichen Erbe dieses Mannes<sup>3)</sup>. Hätte der vor dem 4. Juli 828 eingetretene Tod der Clauza die an diesem Tag vorgenommene Rechtshandlung veranlaßt, so fände sich wohl in Q 3 eine entsprechende Bemerkung. Ebensowenig gestattet der knappe und allgemein gehaltene Wortlaut von Q 3 die Folgerung, Quartinus habe zu Pressena seine Schenkung erweitert oder auf sein Nießbrauchsrecht verzichtet. Denn auch Q 2 unterläßt es, dieses Recht zu erwähnen und die vergabten Güter nochmals aufzuzählen. Die Wiederholung des Schenkungsvertrages an einem andern Ort und vielleicht in einer Gerichtsversammlung kann also wohl nur der Verlautbarung und Sicherung des wichtigen Rechtsgeschäftes gedient haben. Die Fassung von Q 3 läßt deutlich erkennen, wie sehr man darauf bedacht war, den von Innichen erworbenen Besitz gegen jede mögliche Anfechtung zu schützen. Hatten

<sup>1)</sup> Über den Bürgen im altdeutschen Recht Schröder—v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>6</sup>, S. 315—20. Über den *fideiussor* der Freisinger Urkunden Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. XXXV.

<sup>2)</sup> Dieser alte Name für die Gegend von Innichen erscheint bereits im Jahr 769; siehe oben S. 7 A. 1 und Stolz, Festschrift „Osttirol“ herausgegeben anlässlich der Einweihung des Kriegerdenkmals in Lienz 1925, S. 143 (hier die Erwähnung von Campo Gelau in Q 3 überschen).

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 8 A. 4.

etwa Verwandte des offenbar unverheirateten und kinderlosen Quartinus und seiner Mutter gegen deren Schenkung Einsprache erhoben oder galt es, die Bürgeneigenschaft des Aurelius rechtsförmlich und urkundlich festzulegen?

Die Quartinusurkunden werfen, wie erwähnt, Licht auf die völkischen Verhältnisse Tirols in der Karolingerzeit. In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts hatte es nachweislich in diesem Land noch romanische Grundbesitzer freien Standes gegeben, die sich durch ihr echt römisches Aussehen und das Bewußtsein ihrer vornehmen Abstammung von den breonischen Bauern unterschieden, unter denen sie lebten<sup>1)</sup>. Dies bezeugt ein gebürtiger Maiser, der sich zum Stamm der Baiern rechnete<sup>2)</sup>, Bischof Arbeo von Freising. Er erzählt in seiner, in den Jahren 766—68 verfaßten *Vita sancti Corbiniani*<sup>3)</sup>, es sei bei der im Jahr 765 durchgeföhrten Übertragung des Leichnams dieses Heiligen nach Freising in *Vallenensium partibus*, also im Oberinntal<sup>4)</sup> ein *quidam*

---

<sup>1)</sup> In der im folgenden angeführten Stelle weist Arbeo von Freising auf keine Sprachverschiedenheit hin und stellt die Worte *Romanus* und *Preonensium* in deutlichen Gegensatz zu einander. Dies spricht gegen die an sich naheliegende Auffassung, der Schriftsteller habe hier beabsichtigt, den Unterschied zwischen Romanen und Germanen (Baiern) im allgemeinen hervorzuheben. Erinnert man sich der Stellung vornehmer römischer Geschlechter im merovingischen Westfrankenreich und der Viktoriden in Churrätien, so steht sachlich der Meinung nichts entgegen, es hätte auch in den osträtischen Alpen zur Zeit Karls des Großen noch Nachkommen römischer Grundherren gegeben, die sich ihrer Herkunft bewußt waren und sich in ihrer äußeren Erscheinung von der romanischen Bauernbevölkerung unterschieden.

<sup>2)</sup> Vgl. B. Krusch, *Monumenta Germaniae, Scriptores rerum Merovingiarum* 6 (1913) S. 528. Daß Mais Arbeos Geburtsort war, betont Krusch auch in der unten A. 3 angeführten Schulausgabe der *Vitae Haimrammi et Corbiniani* S. 123.

<sup>3)</sup> Kapitel 37 (*Arbeonis episcopi Frisingensis Vitae sanctorum Haimrammi et Corbiniani* ed. B. Krusch, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi*, 1920) S. 226. Ebenda S. 123 Nachweis, daß die *translatio* Korbinians 765 stattgefunden hat.

<sup>4)</sup> Über den *pagus Vallenensium* Stolz, *Archiv für österreichische Geschichte* 102, S. 95.

*nobilis tam genere quam forme Romanus Dominicus vocabulo Preonensium plebis concives* d. h. ein freier Gutsherr namens Dominicus geheilt worden, der — seiner Abkunft und seinem Aussehen nach ein Römer — bei den Breonen lebte<sup>1</sup>). Die Vergabungsbriefe des Quartinus lassen nun erkennen, daß auch in den Tagen Ludwigs des Frommen in Tirol noch Leute von der Art und Stellung jenes durch die Wunderkraft des heiligen Korbinian geheilten Mannes vorhanden waren<sup>2</sup>). Die Romanen, die als Zeugen in Q 1 und Q 2 erscheinen, müssen, sofern ihre Tauglichkeit nach den Grundsätzen des bairischen Rechtes beurteilt worden ist, Freie gewesen sein, die mindestens über einen Besitz im Wert von 12 *solidi* verfügten<sup>3</sup>). Manche von ihnen mögen aber auch umfangreichere Liegenschaften ihr Eigen genannt haben. Jedenfalls erscheinen aber durch Q 1 und Q 2 romanische Grundbesitzer freien Standes für die Gegend von Innichen, die um 827 noch den romanischen Namen Campo Gelau trug, sowie für die Umgebung von Sterzing nachge-

<sup>1)</sup> Dominikus war kein Edelmann, wie u. a. L. Steub, Herbsttage in Tirol (1867) S. 129 f., ebenda <sup>2</sup> (1889) S. 169 f., meinte. Denn das Wort *nobilis* ist bei Arbeo jedenfalls ebenso aufzufassen wie in den bairischen Urkunden der fränkischen Zeit, in denen es keinen Adeligen, sondern einen reichen Grundbesitzer freien Standes bedeutet; vgl. Bitter-auf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. LXXVII—LXXIX, Schröder—v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>4</sup>, S. 233 A. 5, S. 234. Der Ausdruck *concives*, der zuerst in der Itala sowie bei kirchlichen Schriftstellern des 5.—6. Jahrhunderts auftaucht, bedeutet *accola*, *compatriota* u. dgl. (vgl. Thesaurus linguae Latinae 4, 1906—09, Sp. 69). Das Wort *plebs* (darüber im allgemeinen Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova 6, 1886, S. 363—65) wird von Arbeo im Sinn von *gens* gebraucht (vgl. Vita Haimrammi 3, S. 30). Über die Breonen siehe unten S. 17.

<sup>2)</sup> Darauf wurde schon verschiedentlich hingewiesen, so etwa von Steub, Herbsttage in Tirol S. 130—133, ebenda <sup>2</sup>, S. 170—73, Zur Namens- und Landeskunde der deutschen Alpen (1885) S. 11 (in romantischer Aufmachung).

<sup>3)</sup> Über die vom bairischen Recht an die Zeugen gestellten Anforderungen Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> (neubearbeitet von Freiherr v. Schwerin, 1928) S 534.

wiesen<sup>1</sup>). Vor allem treten uns aber in Quartinus und seiner Mutter Vertreter einer Schicht von reichen romanischen Grundherrn entgegen<sup>2</sup>).

Die Besitzungen der Clauza und ihres Sohnes lagen, wie Q 1 erkennen läßt, teilweise im Inntal und bei Bozen, in ihrer Hauptmasse aber im Sterzinger Becken<sup>3</sup>). Den Mittelpunkt dieser Grundherrschaft bildeten *castellum* und *vicus* von Wipitina, wo sich Clauza ständig aufgehalten zu

---

<sup>1</sup>) Die Romanen sind in der Zeugenreihe von Q 1 stärker vertreten als in jener von Q 2. Dies gestattet mit Vorbehalt einen Schluß auf die völkischen Verhältnisse in der Gegend von Innichen und Sterzing um 827/28. Ähnlich Steub, Herbsttage<sup>1</sup>, S. 133, ebenda <sup>2</sup>, S. 173, Sparber, Schlerschriften 12, S. 181. Die Gleichheit von Zeugennamen in Q 1 und Q 2, auf die Sparber verweist, berechtigt nicht zur Annahme, es seien hier wie dort dieselben Männer gemeint. Denn es handelt sich dabei um sehr häufig vorkommende Namen, von denen manche in Q 1 bzw. in Q 2 mehrmals wiederkehren. Die Tatsache, daß unter den Zeugen von Q 3, wenn man von dem Bürger Aurelius absieht, Romanen überhaupt fehlen, wird man, auch wenn man sie nicht mit Steub als Folge eines Zufalls betrachtet, kaum zu Schlüssen auf das Volkstum der Bewohner der Brixner Umgebung verwerten dürfen. Denn einmal steht die Gleichung Pressena-Brixen, wenn sie auch viel für sich hat, nicht unbedingt fest. Dann aber brauchen die Zeugen von Q 3 nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft von Pressena gewohnt zu haben. Denn sie sind vermutlich nicht als Geschäfts- sondern als Öffentlichkeitszeugen aufzufassen (siehe unten S. 49, A. 3) und an der Rechtshandlung vom 4. Juli 828, die vielleicht auf einer Gerichtsversammlung vorgenommen wurde, nahmen wohl nicht bloß Quartinus aus Wipitina, Dekan Felicius von Innichen, Bischof Arbeo und Diakon Adalpert von Säben (über diesen siehe oben S. 6 A. 1) sondern jedenfalls auch noch andere Leute teil, die nicht in der Gegend von Pressena zuhause waren. In der Tat wird denn auch der als erster der Zeugen von Q 3 angeführte Bürger Aurelius, da er (siehe oben S. 10) dem in Q 2 genannten Orilius gleichzusetzen sein dürfte, in der Gegend von Sterzing ansäßig gewesen sein.

<sup>2</sup>) Über das Romanentum des Quartinus siehe unten S. 20-20, 33-35.

<sup>3</sup>) Leider ist es nicht möglich, festzustellen, was von den an Innichen geschenkten Gütern aus dem Erbe der Clauza stammte. An sich läge die Vermutung nahe, die Sterzinger Besitzungen hätten ihr oder ihrem Gatten, die inntalischen Güter dem andern Eheteil gehört. Die Liegenschaften bei Bozen könnten einen Bestandteil dieser oder jener Grundherrschaft gebildet haben. Darüber, daß es sich bei den an Innichen vergabten Gütern nicht nur um Erbbesitz gehandelt haben dürfte, siehe oben S. 8, A. 3.

haben scheint<sup>1)</sup> und wo jedenfalls auch Quartinus seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte. Wipitina, das sich als *Wibitina*, *Wibitin* noch bis etwa 1050—65 nachweisen läßt<sup>2)</sup>, ist das Vipitenum der römischen Kaiserzeit<sup>3)</sup>. Diese Straßenstation des Altertums, die vielleicht eine ebenso unbedeutende Siedlung war wie Sublavione (Kollmann)<sup>4)</sup>, lag jedenfalls nicht bei Thuins, Tschöfs oder Elzenbaum<sup>5)</sup>, sondern auf dem Boden des heutigen Sterzing<sup>6)</sup>, ebenso wie das römische Pons Drusi im Bereich des mittelalterlich-neuzeitlichen Bozen<sup>7)</sup>. Daß Wipitina im ausgehenden 11. oder im 12. Jahrhundert seinen Namen wechselte — die Bezeichnung „Sterzing“ taucht zum erstenmal 1181<sup>8)</sup> (nicht erst 1204)<sup>9)</sup> auf —

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 8 A. 4.

<sup>2)</sup> Belege bei Steinberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32 (1911) S. 603 f. A. 1.

<sup>3)</sup> Über Vipitenum zuletzt W. Cartellieri, Die römischen Alpenstraßen über den Brenner, Reschen-Scheideck und Plöckenpaß mit ihren Nebenlinien (Philologus, Supplementband 18, Heft 1, 1926) S. 127 f. Dazu auch Heuberger, Klio 23, S. 39 f., 58, derselbe, Schlern 10 (1929) S. 157.

<sup>4)</sup> Über diese Siedlung zuletzt Heuberger, Schlern 10, S. 46 f., derselbe, Klio 23, S. 51—61, A. Egger, Schlern 10, S. 346—54 (die hier ausgesprochene Meinung, Sublavione sei eine zu beiden Seiten des Eisacks, zu Kollmann und Waidbruck gelegene Doppelsiedlung gewesen, scheint mir durch den archäologischen Befund nicht hinreichend gerechtfertigt).

<sup>5)</sup> Bei Thuins und Tschöfs, wohin man Vipitenum hat verlegen wollen (vgl. Cartellieri, Alpenstraßen S. 128, G. Schmid, Schlern 3, 1922, S. 79) kann diese Siedlung schon deshalb nicht gesucht werden, weil jene Dörfer in Q 1 neben Wipitina genannt werden und vordeutsche Namen tragen. Die Annahme, Vipitenum habe bei Elzenbaum gelegen (Sparber, Schlernschriften 12, S. 183) beruht lediglich auf Verwertung einer quellenmäßig unbrauchbaren Volkssage (über diese siehe unten S. 16 A. 1).

<sup>6)</sup> So auch Cartellieri, Alpenstraßen S. 128, Sparber, Schlernschriften 12, S. 183 (der Vipitenum bei der Sterzinger Pfarrkirche und in der Richtung gegen Thuins sucht, es aber auch — siehe oben A. 5 — für möglich hält, daß es sich auf dem Schuttkegel von Elzenbaum ausgebrettet habe) und Steinberger, Die ostbairischen Grenzmarken, Monatsschrift des Instituts für ostbairische Heimatforschung in Passau 16 (1927), S. 102 (der die römische Siedlung in der Sterzinger Altstadt annimmt.)

<sup>7)</sup> Über Pons Drusi-Bozen zuletzt Heuberger, Klio 23, S. 48—51.

<sup>8)</sup> Steinberger, Ostbairische Grenzmarken 16, S. 118 A. 59.

<sup>9)</sup> Wie zuletzt noch Sparber, Schlernschriften 12, S. 182 angibt.

läßt sich auch ohne Annahme eines Unterganges der alten Siedlung<sup>1)</sup> ungezwungen erklären. Wie in Matrei und Wilten-Innsbruck wird auch hier neben die vorgeschichtlich-römische Ortschaft ein mittelalterlicher Weiler getreten sein und dieser wird die deutsche Benennung Sterzing geführt haben, die den alten Namen Wipitina im Lauf der Zeit um so leichter verdrängen konnte, als dieser inzwischen zu einer Bezeichnung für das obere Eisacktal (Wipptal) und den großen Wald geworden war, der die Brennergegend bedeckte (Wibetwald)<sup>2)</sup>. Das *castellum Wipitina* wird man wohl in der unmittelbaren Nachbarschaft des gleichnamigen *vicus* zu suchen haben. Irgendwelche Veranlassung, es sich an der Stelle der Burg Reifenstein, der Feste Thumburg<sup>3)</sup> oder gar des Schlosses Straßberg bei Gossensaß<sup>4)</sup> zu denken, liegt meines Wissens nicht vor. Noch viel weniger hat man Ursache, den Ursprung jenes *castellum* in das Altertum zurückzuverlegen<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Einen solchen Untergang von Vipitenum nimmt u. a. Sparber, Schlerschriften 12, S. 183 an. Die Volkssage von einer alten, plötzlichem Untergang verfallenen Stadt, die einst im Bereich einer Torffläche zwischen Stilfes und Elzenbaum gelegen habe (über diese Sage Sparber S. 183), behauptet sachlich Unmögliches, stellt bloß ein Seitenstück zu Erzählungen verwandter Art und ähnlichen Wertes (vgl. z. B. K. Außerer, Schlern 8, S. 226, Heuberger, Klio 23, S. 64) dar und ist mithin entgegen der Meinung Sparbers nicht geeignet, Aufschluß über Lage und Schicksal Vipitenum zu geben.

<sup>2)</sup> Ähnlich Steinberger, Ostbairische Grenzmarken 16, S. 107 f.; ebenda auch über den Namen Sterzing, einen echten Namen auf -ing. Über Vipitenum-Wipptal-Wibetwald derselbe, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, S. 603 f. A. 1 und ebenda 33 (1912), S. 694, Stolz, Tiroler Heimatblätter 8 (1930), S. 131 f.

<sup>3)</sup> So Sparber, Schlerschriften 12, S. 183.

<sup>4)</sup> So Reschius, Annales 3, S. 87 A. 188, Aetas millenaria S. 32 A. b.

<sup>5)</sup> Wie es u. a. Cartellieri, Alpenstraßen S. 128 und Steinberger, Ostbairische Grenzmarken 16, S. 107 tun.

## 2. Pregnarii und Breones, Norici und Baiuvarii.

Das Merkwürdigste an den hier in Rede stehenden Urkunden ist aber, daß sich Quartinus in Q 1 als Angehörigen der *natio Noricorum et Pregnariorum* bezeichnet. Unter diesen Norici und Pregnarii versteht man allgemein die Baiern und die Nachkommen der rätischen Breunen<sup>1)</sup>, die sich — im Frühmittelalter unter dem Namen *Briones* oder *Breones* — von der Zeit des Augustus bis zu jener der Karolinger als Bewohner des tirolischen Inntals nachweisen lassen<sup>2)</sup>. Man nimmt demgemäß an, daß Quartinus, dessen Mutter durch ihren Namen als Romanin gekennzeichnet werde, der Sohn

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Reschius, *Annales* 3, S. 86 f. A. 186, 187, *Aetas millenaria* S. 32 A. a, Jäger, *Wiener Sitzungsberichte* 42, S. 366, 434—36 und die unten S. 18 A. 1, 2 angeführten Belegstellen. Die Gleichung *Pregnarii*—*Breones* lehnt nur v. Ettmayer, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 37 (1917), S. 637 f. ab. Seine Ansicht verzeichnet ohne Stellungnahme P. Reinecke, *Der bayerische Vorgeschichtsfreund*, *Blätter zur Förderung der Vor- und Frühgeschichtsforschung* 6 (1926), S. 26.

<sup>2)</sup> Über die Breunen-Breonen Jäger, *Wiener Sitzungsberichte* 42, S. 351—440, H. Wopfner, *Schlernschriften* 9, S. 392—96, 406 f., Reinecke, *Bayerischer Vorgeschichtsfreund* 6, S. 25—27. Wenn diese Forscher annehmen, der Siedlungsraum der Breonen habe sich um 827 und demgemäß wohl auch früher bis in die Gegend von Sterzing erstreckt, so stützten sie sich dabei lediglich auf den Hinweis der ersten Quartinusurkunde auf die Volksangehörigkeit ihres Ausstellers. Dieser Hinweis ist aber (siehe unten S. 21 f.) als Rechtsbekenntnis aufzufassen und sagt uns mithin weder, ob in den Tagen Ludwigs des Frommen Norici und Pregnarii als wirkliche Völkerschaften vorhanden gewesen seien, noch wo diese Stämme damals oder früher gesessen hätten. Denn wer wollte etwa aus den *professiones iuris* des *Chartularium langobardicum*, dem

eines Baiern und einer romanisierten Breonin gewesen sei<sup>1</sup>), nachdem man jenen Mann früher schlechtweg für einen Romanen (Breonen) erklärt hatte<sup>2</sup>.

Die Frage, ob unter den Pregnarii wirklich die Breonen zu verstehen sind, läßt sich nun nicht rein mit Hilfe sprachwissenschaftlicher Erwägungen lösen. Es muß dabei auch anderes berücksichtigt werden. Erinnert man sich zunächst daran, daß der dem Undeo und Cozroh geläufige Name des Quartinus an jener Stelle von Q 1, an der sich auch der Ausdruck *Pregnarii* findet, in verstümmelter Form erscheint<sup>3</sup>), so muß stark mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Undeo den Volksnamen Pregnarii, der im Rahmen der Freisinger Urkunden sonst nirgends auftritt, unrichtig aufgezeichnet und etwa mit einer falschen Endung versehen habe oder daß Cozroh trotz seiner sonstigen Gewissenhaftigkeit bei der Wiedergabe dieser ungewöhnlichen Stammesbezeichnung einen Abschreibefehler begangen habe. Die zuverlässige Überlieferung des Wortes *Pregnarii* erscheint mithin durchaus nicht als gesichert. Andrerseits darf nicht vergessen werden,

---

zufolge Goten, Burgunden, Alamannen, Franken und Baiern die *levatio cartae* übten (dariüber zuletzt H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1915), S. 86 f., Redlich, Privaturkunden S. 50, Heuberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 39, 1923, S. 48 f.), den Schluß ziehen, daß es noch im 11. Jahrhundert ein burgundisches oder gotisches Volk gegeben habe oder daß Oberitalien jemals zum Stammesgebiet der Burgunden, Franken, Alamannen und Baiern gehört habe?

<sup>1)</sup> Steinberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, S. 600 f. A. 8, Wopfner, Schlerschriften 9, S. 393, S. Riezler, Geschichte Baierns 1/1<sup>2</sup> (1927), S. 118, Sparber, Schlerschriften 12, S. 180.

<sup>2)</sup> Jäger, Wiener Sitzungsberichte 42, S. 434–36, J. Egger, Geschichte Tirols 1 (1872), S. 130, J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern<sup>1</sup> (1877), S. 218, 226, ebenda<sup>2</sup> (1887), S. 267 f. A. 4, Steub, Zur Namens- und Landeskunde der deutschen Alpen, S. 11, Herbsttage in Tirol<sup>2</sup>, S. 170–73. Heuberger, Tiroler Heimat 3/4 (1923) S. 50, der Quartinus zu Unrecht als Adeligen bezeichnet, deutet den in Rede stehenden Ausdruck in dem Sinn, daß sich Quartinus seiner Staatsangehörigkeit nach zu den Baiern, seiner Herkunft nach zu den Breonen gerechnet habe.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 6 A. 2

daß der Name der Breonen zur Zeit als Quartinus seine Schenkungen machte, bereits im Verklingen war. Der letzte mittelalterliche Schriftsteller, der noch auf Grund eigener Kenntnis des breonischen Stammes gedachte<sup>1</sup>), war Bischof Arbeo von Freising. Bei ihm erscheint der alte breonische Stammsname nicht mehr in der seit dem 6. Jahrhundert üblichen Fassung *Briones, Breones*<sup>2</sup>), sondern in adjektivischer Form und entsprechend der Aussprache des B in der bayrischen Mundart mit anlautendem P. Wurde der Breonenname aber schon im 8. Jahrhundert in derartiger Umgestaltung gebraucht, so kann er im Munde der romanischen und bairischen Bewohner Tirols zu Beginn des folgenden Jahrhunderts auch anderweitige Veränderungen, etwa auch volksetymologische Umdeutungen erfahren haben. Da man das Breonenland im 6. Jahrhundert anscheinend als *Breonum* bezeichnete<sup>3</sup>), so konnten dessen Bewohner von den Bayern *Breonvari* genannt werden. Für Leute romanischer Zunge mußte sich dann *Breonvari* zu *Pregnarii* umformen<sup>4</sup>). Andererseits

<sup>1)</sup> Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* 2, 13, S. 80 und 4, 4, S. 117 erwähnt die Breonen nur im Anschluß an Venantius Fortunatus und Secundus von Trient. Unter den von Paulus Diaconus 2, 3, S. 73 genannten Brenti sind kaum die Breonen zu verstehen; vgl. Reinecke, Bayerischer Vorgeschichtsfreund 6, S. 26. Der Verfasser der an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert entstandenen Überarbeitung der *Vita sancti Corbiniani*, der die Breonen erwähnt (Jäger, Wiener Sitzungsberichte 42, S. 365 A. 29, Krusch, Einleitung zur Schulausgabe der *Vita Corbiniani*, S. 154, Wopfner, *Schlernschriften* 9, S. 393 f.) verwendet die Namensform *Breones*, die wie Arbeo und Q 1 beweisen, bereits im 8. und im beginnenden 9. Jahrhundert in Tirol selbst nicht mehr üblich war. Er muß sie also einer älteren literarischen Quelle entnommen haben. Folglich hat er selbst — entgegen der von Wopfner S. 394 A. 2 geäußerten Meinung — keine eigene Kenntnis mehr von den Breonen besessen.

<sup>2)</sup> Die Belege für diese Namensformen zusammengestellt von Steinberger, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 32, S. 600 A. 2 und bei Reinecke, Bayerischer Vorgeschichtsfreund 6, S. 25.

<sup>3)</sup> Steinberger, *Mitteilungen des Instituts* 32, S. 600 und Reinecke, Bayerischer Vorgeschichtsfreund 6, S. 25.

<sup>4)</sup> Steinberger, *Mitteilungen des Instituts* 32, S. 600. Ein Seitenstück zu den *Breonvari* läge etwa in den *Raelovarii* (Reinecke, Bayerischer Vorgeschichtsfreund 6, S. 37) vor.

könnten die Romanen für den Fall, daß es in ihrer Sprache einen Ausdruck *pregnarium* für Einöde gegeben haben sollte<sup>1)</sup>, das etwaige *Breonium* als *pregnarium* gedeutet und demgemäß statt von *Preonenses* von *Pregnarii* gesprochen haben<sup>2)</sup>. Dies alles sind aber nur Möglichkeiten. Hier kommt es bloß auf die Feststellung an, daß wir weder die zuverlässige Überlieferung des Wortes *Pregnarii* verbürgen noch ermitteln können, welche Fassungen des Breonennamens im 9. Jahrhundert bei den Bewohnern Tirols gebräuchlich waren. Unter diesen Umständen hat man wohl kein Recht, mit sprachwissenschaftlichen Gründen gegen die Gleichung *Pregnarii* = *Breones* aufzutreten<sup>3)</sup>. Vom sachlichen Standpunkt aus läßt sich aber gegen diese Gleichsetzung nichts Stichhaltiges einwenden, zumal uns kein anderweitiger Name bekannt ist, der sich unter dem Ausdruck *Pregnarii* verbergen könnte. Man wird also wohl auch in Zukunft daran festhalten dürfen, daß man in diesem Wort den letzten Nachklang des alten Breonennamens vor sich hat.

Darf man also der gangbaren Deutung des Begriffs *Pregnarii* zustimmen, so muß andererseits der üblichen Erklärung des Wortes *Norici* in Q 1 und den daraus gezogenen Folgerungen entschieden widersprochen werden. Zunächst läßt sich hervorheben, daß die Meinung, Quartinus sei der Sohn eines Baiern gewesen, nicht allein im sachlichen Inhalt von Q 1 bis Q 3 keine ersichtliche Stütze findet<sup>4)</sup>, sondern daß sie überdies einen inneren Widerspruch in sich birgt. Erklärt man nämlich Clauza ihres Namens wegen für eine Romanin, so muß man folgerichtig auch Quartinus aus dem-

---

<sup>1)</sup> Dies nimmt v. Ettmayer, Mitteilungen des Instituts 37, S. 644 f. an.

<sup>2)</sup> In dieser Weise ließe sich ein richtiger Kern in v. Ettmayers Ableitung des Namens *Pregnarii* von *pregnarium* (Mitteilungen des Instituts 37, S. 644 f.) finden.

<sup>3)</sup> Wie es v. Ettmayer, Mitteilungen des Instituts 37, S. 639—44 tut.

<sup>4)</sup> Der Ausdruck *de alode paterno* erscheint nur in der von Diakon Adalpert hergestellten Urkunde Q 3 und kommt daher jedenfalls auf Rechnung dieses Schreibers. Betreffs der Form der von Quartinus vollzogenen Rechtsgeschäfte siehe unten S. 49 f.

selben Grund für das Kind eines romanischen Vaters halten. In der Tat dürfte ein in den Tagen Karls des Großen geborener Sohn eines angesehenen Baiern kaum auf einen lateinischen Namen getauft worden sein<sup>1)</sup>). Denn die Baiern waren im beginnenden 9. Jahrhundert mit den Alpenromanen noch nicht zu einer Einheit verschmolzen. Und sie fühlten sich diesen gegenüber noch als Herrenvolk. Dies erhellt unter anderem aus dem Umstand, daß die romanischen Namen im Zeugenverzeichnis von Q 2 eine in dessen Mitte eingefügte geschlossene Gruppe bilden und daß in der Zeugenreihe von Q 1 die Namen der Baiern mit einer einzigen Ausnahme denen der Romanen vorangehen.

Entscheidend sind jedoch andere Erwägungen. Zunächst muß folgendes bedacht werden. Notar Undeo verstand Lateinisch, aber sicher nicht die Sprache der tirolischen Alpenromanen, während Quartinus und seine Volksgenossen ohne Zweifel die bairische Mundart beherrschten, es aber kaum vermochten, sich in lateinischer Rede auszudrücken. Der Freisinger Schreiber kann also die Angaben, auf Grund deren er Q 1 verfaßte, nur in deutscher Sprache erhalten haben. Wer sich aber dieser Sprache bediente, konnte — gleichviel ob er Romane war oder nicht — für den Stamm der Baiern nur jenen Namen gebrauchen, der bei diesen Germanen selbst üblich war. Der Gewährsmann Undeos und dieser selbst müssen also mit ihren *Norici* etwas anderes gemeint haben als die Bayern. Zum selben Ergebnis führt ein anderer Gedankengang. In einer Urkunde des 9. Jahrhunderts aus dem Frankenreich, in dem jedermann nach seinem angeborenen Stammesrecht lebte<sup>2)</sup>), hat das Bekenntnis

<sup>1)</sup> Auch Steinberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, S. 600 f. A. 8 gibt zu, daß, wenn Quartinus der Sohn eines Baiern gewesen sein sollte, hier ein sehr früher Fall von undeutscher Benennung eines Deutschen vorläge.

<sup>2)</sup> Daraüber Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup>, S. 382—99, Schröder—v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte <sup>6</sup>, S. 248—51.

zu einem bestimmten Volk die Bedeutung einer *profession iuris*<sup>1</sup>). Die Angabe von Q 1 über die Stammeszugehörigkeit des Quartinus muß also in diesem Sinne aufgefaßt werden. Lebten nun Baiern und Pregnarii nach einem und demselben Recht, so wäre ein Hinweis auf das Geburtsrecht des Quartinus überflüssig gewesen und deshalb zweifellos unterblieben. Hatte doch eine *profession iuris* nur dann einen Sinn, wenn sich der betreffende Mann nicht zu dem Recht bekannte, das für die Mehrzahl der Bewohner des in Frage kommenden Gebietes (in diesem Fall Baierns) galt<sup>2</sup>). Man wird mithin zur Annahme gedrängt, daß die Pregnarii ihr eigenes (vulgärrömisches) Recht besaßen. War dies aber der Fall, so konnte sich, da der ehelich Geborene nach dem Recht des Vaters, der Uneheliche nach dem der Mutter, niemand aber nach zwei verschiedenen Rechten lebte<sup>3</sup>), kein Mann gleichzeitig als Baiern und als Pregnarius bezeichnen. Daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß es unzulässig ist, unter den *Norici* der ersten Quartinusurkunde die Baiern zu verstehen. Die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich aber noch auf einem anderen Wege dartun. Zu diesem Zweck muß etwas weiter ausgegriffen werden.

---

<sup>1</sup>) Darüber und über die *professiones iuris* im allgemeinen Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup>, S. 395—98. Über die Rechtsbekennnisse des 12. und 13. Jahrhunderts aus dem Gebiet von Bozen und Trient Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Licht der Urkunden 1 (1927), S. 51—53. Die bekannte, von mir (Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum zu Innsbruck 6, 1928, S. 50) noch für echt genommene Urkunde von 1166, derzufolge die Leute von Pergine und Umgebung, namentlich die Fersentaler, nach salischem und langobardischem Recht lebten, ist ohne jeden Zweifel eine gelehrte Fälschung des 18. Jahrhunderts; vgl. zuletzt Stolz, Ausbreitung des Deutschtums 1, S. 51 f. und 2 (1928), S. 299. Es erscheint mir als unzulässig, mit F. Schneider, Elsaß-lothringisches Jahrbuch 8 (1929), S. 67 f. auch nur mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dieses Schriftstück, das vom *ius primae noctis* redet und den Herrn von Pergine als *regulus* bezeichnet, echt sei.

<sup>2</sup>) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup>, S. 396.

<sup>3</sup>) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup>, S. 393.

Das bairische Stammesgebiet umfaßte die Osthälfte des einstigen Rätien und die westlichen Landstriche des alten Norikum, das sich gegen Westen zu bis an den Inn und weiter südlich wahrscheinlich bis an den Ziller und an die Mühlbacher Klause (nordöstlich von Brixen) erstreckt hatte<sup>1</sup>). Noch Arbeo von Freising, der gleich den Freisinger Urkunden-schreibern seiner Zeit die Baiern und ihr Land niemals als *Norici* und *Noricum*, sondern stets als *Baiuvarii*, *Bawarii*, und *Baiuvariorum fines, provincia* bezeichnete<sup>2</sup>), war sich dessen bewußt, daß sich die Begriffe Baiern und Norikum ihrem räumlichen Inhalt nach nicht deckten. Er verwendete daher für das Herrschaftsgebiet des Baiernherzogs an der einzigen Stelle, an der er es nicht einfach *Baiuvariorum fines, provincia* nannte, die seltsame Wendung *Valeria at que Noricensis Cisalpina*<sup>3</sup>). Dabei verstand er unter *Valeria* die Landschaft, die an Italien und den nördlich (und innerhalb) der Alpen gelegenen Teil Norikums grenzte<sup>4</sup>), also das einstige Rätien, insoweit es von den Baiern beherrscht wurde<sup>5</sup>). Die Bezeichnung

<sup>1)</sup> Über die rätsisch-norische Grenze Wopfner, Schlernschriften 9, S. 389 f., 406. Gegen die u. a. von Reinecke, Bayerischer Vorgeschichtsfreund 6, S. 19 vertretene Ansicht, das Westende des Pustertales habe noch zu Rätien gehört, sprechen die von Wopfner angeführten Tatsachen und der Umstand, daß die allem Anschein nach an der Rienz ansässigen Saevaten (über diese Jung, Römer und Romanen <sup>2</sup> S. 86; über Saevatum [bei St. Lorenzen-Sonnenburg] und die *civitas* Sebatum zuletzt Cartellieri, Alpenstraßen S. 22, 38 f.) Kelten waren und nicht im tropaeum Alpium des Augustus erscheinen, das die in den Jahren 16 und 15 unterworfenen Räterstämme aufzählt.

<sup>2)</sup> Vgl. die von Krusch im Sachverzeichnis der Schulausgabe der Vitae Haimrammi et Corbiniani S. 235 zusammengestellten Stellen.

<sup>3)</sup> Vita sancti Corbiniani 15, S. 204.

<sup>4)</sup> Die Erwähnung von *Valeria* in Vita sancti Corbiniani 15, S. 202 gibt keine Grenzbestimmung. Denn die vorangehende Nennung von *Altemannia* ist zu unbestimmt gehalten, als daß man daraus mit Wopfner, Schlernschriften 9, S. 406 den Schluß ziehen könnte, Arbeo habe Schwaben als Nachbarland von *Valeria* aufgefaßt.

<sup>5)</sup> Krusch, Vita sancti Corbiniani, S. 202 f. A. 7. Daher hat denn auch die an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert entstandene Überarbeitung der Vita Corbiniani den unverständlich gewordenen Ausdruck *Valeria* im Sinn des damaligen Sprachgebrauchs ganz zutreffend durch

*Raetia* oder *Raetiae* vermied er wohl, weil man zu seiner Zeit unter diesen Namen Churwalchen verstand oder weil er noch wußte, daß das römische Rätien auch die Ostschweiz und Teile Schwabens in sich geschlossen habe. Allein bereits in den Tagen Arbeos war man sich zum mindesten außerhalb Baierns, Schwabens und Churratiens über den Umfang der einstigen römischen Alpenprovinzen vielfach nicht mehr im reinen. Paulus Diaconus, der vermutlich auf Grund einer frühmittelalterlichen, hauptsächlich auf Plinius beruhenden Karte in seiner *Historia Langobardorum* eine Beschreibung Italiens geliefert hat<sup>1)</sup>, sagte im Rahmen dieser Schilderung:

---

die Bezeichnung *Norica* wiedergegeben, vgl. Krusch S. 158. Die Annahme Wopfners, *Schlernschriften* 9, S. 406 f., unter der *Valeria* sei das Breoneland, unter der *Noricensis Cisalpina* im Gegensatz dazu das eigentliche Baiern zu verstehen, läßt sich m. E. nicht halten. Denn einmal kann Arbeo mit dem letzterwähnten Ausdruck nicht Baiern gemeint haben, da ihm, wie erwähnt, vom Namen *Noricum* abgeleitete Bezeichnungen für dieses Gebiet noch fremd waren. Dann aber gehörten nach Wopfners eigener Meinung auch die zu Beginn des 8. Jahrhunderts von den Baiern beherrschten Täler Unterengadin und Vinschgau, die Arbeo (*Vita Corbiniani* 15, S. 205 zu den *fines Baiuvariorum* rechnete, zu *Valeria* und jene Talschaften, deren Bewohner im 8. Jahrhundert noch ihren alten Stammesnamen *Venostes* führten (Reinecke, *Bayerischer Vorgeschichtsfreund* 6, S. 41) sind unseres Wissens niemals zum Breoneland gezählt worden. (Die gegenteilige Meinung Wopfners S. 395 stützt sich lediglich auf die von ihm S. 363 angeführten Worte des *Venantius Fortunatus*, die aber m. E. unbefangen betrachtet, bloß beweisen, daß die Breonen zur Zeit der Reise des Dichters durch die Alpen im Inntal an der von hier nach dem Pustertal führenden Gebirgsstraße saßen). Da die *Valeria* Arbeos nicht bloß das Inntal umfaßte, erscheint es auch als unzulässig, *Valeria* mit Steinberger, *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 40 (1916), S. 247 f. in *Valena* (*Vall' Enia*) oder *Valena* (*Vall' Ena*) zu bessern.

<sup>1)</sup> Th. Mommsen, *Neues Archiv* 5 (1880) S. 92 f. mit Rekonstruktionsversuch dieser Karte auf beigegebener Tafel, auf der jedoch die beiden rätischen Provinzen (*Raetia I* und *Raetia II*) durchaus anders dargestellt sind, als es Paulus angibt. Die Abhängigkeit des Paulus Diaconus von dieser Quelle übersehen Wopfner, *Schlernschriften* 9, S. 391 A. 1 und M. Heuwieser, *Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg* 76 (1926), S. 93. Paulus benutzte für seine italische Landesbeschreibung allerdings auch ein Verzeichnis der Provinzen des römischen Reiches aus dem ausgehenden 4. oder dem beginnenden 5. Jahrhundert.

*inter hanc (d. h. Liguriam) et Suaviam, hoc est Alamannorum patriam, quae versus septentrionem est posita, duae provinciae id est Retia prima et Retia secunda, inter Alpes consistunt; in quibus proprie Reti habitare noscuntur<sup>1</sup>).* Die Behauptung, die beiden Rätien, die der Langobarde bezeichnenderweise als Einheit behandelte, anstatt sie, wie die übrigen Landschaften Italiens, gesondert zu besprechen<sup>2</sup>), lägen innerhalb der Alpen und seien die Heimat der eigentlichen Räter, die sich Paulus in der Ostschweiz dachte<sup>3</sup>), während er sich über das Rätertum der von ihm zweimal erwähnten Breonen<sup>4</sup>) kaum klar gewesen sein dürfte; weiters die Angabe, jene Verwaltungssprengel grenzten im Süden an Ligurien (nicht auch an Venetien, das nach Paulus westwärts bis zur Adda reichte<sup>5</sup>), im Norden aber an Schwaben (nicht auch an Baiern<sup>6</sup>); all dies<sup>7</sup>) zeigt unverkennbar, daß der Langobarde der Meinung war, die beiden rätischen Provinzen der Römer-

---

Er entnahm dieser Quelle aber bloß die Namen der Provinzen und einzelner Städte, vgl. Mommsen, Neues Archiv 5, S. 89—92; ebenda 87—89 betreffs der Abhängigkeit des Madriter Catalogus provinciarum Italiae (Monumenta Germaniae, Scriptores rerum Langobardicarum et Italiarum, S. 188 f.) von Paulus.

<sup>1</sup>) Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 2, 15, S. 81 f.

<sup>2</sup>) Über das durch dieses Vorgehen des Paulus veranlaßte Verschen in dem Madriter Catalogus provinciarum Italiae vgl. Mommsen, Neues Archiv 5, S. 88 f.

<sup>3</sup>) Vgl. die Bezeichnung Churs als einer *Retorum civitas* bei Paulus Diaconus 6, 21, S. 172.

<sup>4</sup>) Siehe oben S. 19 A. 1.

<sup>5</sup>) Mommsen, Neues Archiv 5, S. 92 A. 1.

<sup>6</sup>) Die Annahme Eggers, Archiv für österreichische Geschichte 90 (1901), S. 366, Paulus folge an der in Rede stehenden Stelle einer vor der Einwanderung der Baiern in Flachlandrätien entstandenen Quelle, verwickelt in verschiedene Widersprüche und vermöchte nur das Fehlen von Baiern nicht auch das von Venetien in der Grenzbeschreibung zu erklären.

<sup>7</sup>) Aus den Angaben des Paulus über die Grenzen der beiden Rätien allein dürfte man den im Text gezogenen Schluß kaum ziehen. Denn der Langobarde strebte bei seiner italischen Landesbeschreibung nicht überall Vollständigkeit der Grenzangaben an; vgl. z. B. die Beschreibung von Tuszien, Paulus Diaconus 2, 16, S. 82.

zeit hätten sich ihrem räumlichen Umfang nach mit Churwalchen gedeckt<sup>1)</sup>), auf das sich, wie schon bemerkt, im Mittelalter die Bezeichnung *Raetiae* beschränkte. Da nun der gelehrte Mönch in dieser irrgen Vorstellung befangen war, gelangte er notwendigerweise zu der Ansicht, das alte Norikum habe sich westwärts bis an die Grenzen des nachmaligen Herzogtums Schwaben (und Churratiens) erstreckt<sup>2)</sup>. Auch Walahfried Strabo, der sich ausdrücklich gegen die Anschauung wendete, das einstige Rätien habe sich mit Churwalchen gedeckt, und feststellte, daß sich jene Landschaft bis an die Donau erstreckt habe, teilte die Meinung, daß das von den Baiern besetzte römische Provinzialgebiet der norische Verwaltungssprengel gewesen sei<sup>3)</sup>). Damit war die Gleichung *ager Noricus = Peigrolant, Peigira* gewonnen, die sich schon in einer Wessobrunner Handschrift des 8. Jahrhunderts findet<sup>4)</sup> und in verschiedenen Fassungen während des Mittelalters vielfach wiederkehrt, wenn auch stets nur

<sup>1)</sup> Ähnlich Heuwieser, Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 76, S. 93. Über die Grenzen Churratiens zur Frankenzeit P. C. Planta, Das alte Ractien (1872), S. 269–72. Die Annahme, Paulus habe bei seiner Schilderung der beiden Rätien an das ganze, einst zu diesen Verwaltungssprengeln gehörige Alpengebiet gedacht (so Planta S. 237 und Egger, Archiv für österreichische Geschichte 90, S. 365 f.) tut den Worten des Geschichtsschreibers Gewalt an und ist schon mit Rücksicht auf die im folgenden besprochene Tatsache unhaltbar, daß der Langobarde auch Rätsch-Tirol zu Norikum rechnete.

<sup>2)</sup> Paulus Diaconus 3, 30, S. 109. Der Umstand, daß hier gesagt wird, die *Noricorum provincia* reiche im Norden (nur) bis zur Donau und werde (jetzt) von den Baiern bewohnt, beweist, daß Paulus an dieser Stelle das römische Norikum und dessen Grenzen (und nicht das Herzogtum Baiern) im Auge hatte. Auch bei Paulus Diaconus 1, 19, S. 56 f. ist mit *Noricum* und *Noricorum fines*, als deren Nordgrenze auch hier die Donau angegeben wird, unverkennbar die römische Provinz dieses Namens gemeint.

<sup>3)</sup> Vita Galli (Monumenta Germaniae, Scriptores rerum Merovingiarum 4, 1902) S. 281. Es heißt hier: *cum Noricus regio sit Baioariorum*.

<sup>4)</sup> Monumenta Boica 7 (1766), S. 376, vgl. J. Widemann, Forschungen zur Geschichte Bayerns 16 (1908), S. 63, A. 2.

im gelehrten Schrifttum<sup>1)</sup>), während sie selbst in Urkunden nur äußerst selten begegnet, wie denn Baiern in den Freisinger Traditionen nur zweimal als *Noricana provincia* und bloß einmal als *Norica provincia* angeführt erscheint<sup>2)</sup>). Immerhin war aber damit die Möglichkeit geboten, in der Gelehrten- sprache noch einen Schritt weiter zu gehen und den Norikernamen auf das Volk der Baiern selbst zu übertragen. Dies hat man aber erst nach dem vollen Ausreifen der karolingischen Renaissance in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und zwar zunächst außerhalb Baierns getan<sup>3)</sup>). Noch Paulus Diaconus unterschied ausdrücklich zwischen Norikern und Baiern<sup>4)</sup> und noch Walahfried Strabo hielt die *Noricus regio*

<sup>1)</sup> F. Dahn, Die Könige der Germanen 9/2 (1905, S. 4, 67, Widemann, Forschungen zur Geschichte Bayerns 16, S. 63 f. A. 2, L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie 7, 10, 12, 22, 24, 27, 29, 30, 1904–18) 2, S. 214, Heuwieser, Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 76, S. 92–94 (der meint, man habe den Ausdruck Norikum auf Baiern übertragen, weil man einen römischen Landschaftsnamen für dieses Gebiet gesucht habe und die Bezeichnung Raetia bereits auf Churwalchen eingeschränkt, also schon vergeben gewesen sei), Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 105.

<sup>2)</sup> Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. 445, Nr. 521 (von 825), S. 571, Nr. 678 (von 846) und ebenda 5 (1909) S. 292, Nr. 1438 a (von 1034).

<sup>3)</sup> Widemann, Forschungen zur Geschichte Bayerns 16, S. 63 f. A. 2 Heuwieser, Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 76, S. 92–94 lässt die Umdeutung des Norikernamens schon im 8. Jahrhundert beginnen, weil er zwischen der Anwendung dieser Bezeichnung auf Land und Volk der Baiern nicht unterscheidet. Gegen die von Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 105 noch festgehaltene Meinung, unter den *provinciales Norici* bei Cassiodor, Variae 3, 50 (Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12, 1894), S. 104 f. seien die Baiern zu verstehen, mit Recht Widemann S. 63.

<sup>4)</sup> Paulus Diaconus 3, 30, S. 109, vgl. Widemann, Forschungen zur Geschichte Baierns 16, S. 63 A. 2. Paulus kann also mit den Norikern, die mit Alboin nach Italien gezogen waren und sich dort niedergelassen hatten (2, 26, S. 87) nicht Baiern gemeint haben, wie F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 68, 1924) S. 134, 137 für möglich und Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 146 f. für wahrscheinlich hält. Von Baiern im Heere Alboins weiß in Wahrheit keine Quelle. Tatsächlich

und den Stamm der *Baioarii* deutlich auseinander<sup>1</sup>). Die Übertragung des Norikernamens auf das bairische Volk selbst läßt sich erst in den Fulder Annalen bei Einträgen zu den Jahren 871, 877 usw. feststellen<sup>2</sup>). Volkstümlich wurde jedoch die von nun an im gelehrten Schrifttum recht beliebte Bezeichnung der Baiern als *Norici* nie<sup>3</sup>). Einen Beweis dafür liefert u. a. der Umstand, daß die Freisinger Urkundenschreiber für ihr Volk lediglich den Ausdruck *Baiuvarii* kannten<sup>4</sup>).

Kann nun aber nicht etwa in den rätischen Alpen oder in einem Teil derselben ein örtlicher Sprachgebrauch bestanden haben, demzufolge man die Baiern oder bestimmte Gruppen dieses Stammes Noriker nannte? Diese Frage darf wohl unbedingt verneint werden. Denn eine derartige Verwendung des Ausdruckes *Norici* im alpinen Rätien läßt sich quellenmäßig nicht belegen, es sei denn, daß sich nachweisen ließe, daß unter den *Norici* von Q 1 die Baiern zu verstehen seien. Andererseits liegt es auf der Hand, daß die Romanen Rätsch-Tirols ihre deutschen Herren nicht als Noriker bezeichnet haben können<sup>5</sup>). Sind doch die Baiern bekanntlich

---

erweist sich denn auch in Oberitalien nur eine einzige Ortschaft (Baggivara bei Modena), die aber nicht im 6. Jahrhundert entstanden sein muß, ihrem Namen nach unzweifelhaft als bairische Gründung (Schneider S. 137; anders, aber durchaus nicht überzeugend Riezler S. 147).

<sup>1</sup>) Siehe oben S. 26 A. 3.

<sup>2</sup>) Widemann, Forschungen zur bayerischen Geschichte 16, S. 63 f. A. 2

<sup>3</sup>) Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 105.

<sup>4</sup>) Vgl. die von Bitterau, Quellen und Erörterungen, neue Folge 5, S. 612 zusammengestellten Belege.

<sup>5</sup>) Steub, Herbsttage in Tirol <sup>1</sup>, S. 130 f., ebenda <sup>2</sup>, S. 170 f. meint, daß sicherlich bei den rätischen Romanen der Sprachgebrauch entstanden sei, die mancherlei Barbaren, die im nördlichen Flachland herumzogen, also zuletzt die Baiuwaren, ein für allemal *Norici* zu nennen, was diese in ihren Schriften selbst nachgeahmt hätten. Diese Auffassung beruht aber auf Verkennung der Tatsache, daß der Norikernname zuerst auf das Land der Baiern übertragen worden ist, und sie ist auch innerlich unhaltbar. Denn wieso sollten die Alpenräter dazu gekommen sein, den Norikernamen auf Germanen anzuwenden, die vor allem im rätischen Flachland wohnten?

vom rätischen Flachland aus und nicht vom norischen Salzach- und Pustertal her in die tirolischen Talschaften eingebrochen.<sup>1)</sup>.

Ebenso unzulässig ist es, zu vermuten, die ins Eisacktal eingedrungenen Baiern seien hier in örtlichem, nachmals von ihnen selbst übernommenem Sprachgebrauch Noriker genannt worden, weil sie in diese Talschaft nicht, wie gemeinhin angenommen wird, vom rätischen Inn- und Silltal her über den Brenner, sondern vom norischen Brunecker Becken aus gekommen seien, das sie vom Zillertal her über die Sättel des Alpenhauptkamms erreicht hätten<sup>2)</sup>. Diese Ansicht stützt sich lediglich auf die Tatsache, daß das Eisacktal oder richtiger gesagt, dessen mittlerer Teil im Frühmittelalter *vallis Noricana* (*vallis Norica*), deutsch Nurichtal hieß<sup>3)</sup> und auf die stillschweigende Voraussetzung, daß diese Namen „Bairerntal“ bedeuten müßten. Sie bricht also in sich zusammen, wenn sich zeigen läßt, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft. Dies kann nun dargetan werden. Selbst wenn man daran glauben wollte, daß die Deutschen wirklich auf jenem seltsamen Weg ins Flußgebiet des Eisacks eingrückt seien, so wäre damit die Bahn für die Annahme noch nicht frei, man habe die in diese Talschaft gekommenen Baiern hier Noriker genannt. Wandernde Völker sind gewiß — es sei nur an die Baiern selbst erinnert — oft genug in ihrer neuen Heimat nach dem Land benannt worden, in dem sie sich zuletzt aufgehalten hatten. Derlei ist aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich und diese fehlen im gegebenen Fall durchwegs. Man braucht die Sachlage nur einmal ernsthaft durchzudenken. Wie konnten bairische Scharen, die sich erst vor kurzem im norischen Grenzgebiet eingenistet hatten und von hier aus ins nahe Eisacktal vorstießen, den dortigen Einwohnern als Noriker

<sup>1)</sup> Über die bairische Landnahme in Tirol Wopfner, Schlernschriften 9, S. 403—06, Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 110—12.

<sup>2)</sup> So Steinberger, Tiroler Heimatblätter 8, S. 213 f.

<sup>3)</sup> Siehe darüber unten S. 36.

erscheinen? Die Eisacktaler Romanen müssen denn doch von den Vorgängen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft etwas erfahren und es verstanden haben, zwischen ihren sprachverwandten Anrainern, die sie gewohnt waren, Noriker zu nennen, und germanischen Eindringlingen zu unterscheiden, die man als Baiern kannte. Es wäre unter diesen Umständen gar nicht zu begreifen, wieso sie dazugekommen sein sollten, den Norikernamen, der ihnen geläufig war und für sie einen ganz bestimmten Sinn hatte, in völlig geänderter Bedeutung auf die eben erst ins Brunecker Becken und ins Eisacktal eingerückten Baiern zu übertragen. Wie hätte sich ferner ein derartiger Sprachgebrauch nach Aufrichtung der bairischen Herrschaft über den größten Teil Deutschtirols jahrhundertelang in jener Talschaft halten können, durch die der wichtigste Heerweg des rätischen Gebirges führte, und warum sollte er gerade hier sogar von den Baiern selbst übernommen worden sein?

Es erübrigt sich jedoch, noch mehr in dieser Richtung zu sagen. Ruht doch die ganze hier in Rede stehende Auffassung auf einer Grundlage, die sich nicht als tragfähig erweist. Denn die Annahme, die Baiern seien nicht über den Brenner, sondern durch die Mühlbacher Klause an den Eisack gelangt, entbehrt jeder quellenmäßigen Begründung und jeder inneren Wahrscheinlichkeit<sup>1)</sup>. Andererseits läßt sich feststellen, daß die Deutschen das mittlere Eisacktal erst in einer Zeit besetzt

---

1) Daß im Wipptal, wenn man von der Bezeichnung Sterzing absieht, Ortsnamen auf -ing fehlen, während bei Bruneck altbairische Örtlichkeitsbenennungen auftreten (siehe unten S. 35) beweist keineswegs, daß die Deutschen erst verhältnismäßig spät von Norden her in der Brennerfurche vorgerückt sind. Denn die Ortsnamenkunde gibt lediglich über den Gang der Besiedlung, nicht aber darüber Auskunft, in welcher Weise sich die Eroberung eines Landes vollzogen hat. War es doch nicht immer das erste Geschäft vorgehender Germanenhaufen, Dörfer zu gründen und zu benennen. Wo und wann man sich dauernd niederließ, hing vielmehr von wirtschaftlichen Bedürfnissen, militärischen Erwägungen und den Verhältnissen ab, die man in dem neugewonnenen Land vorfand. Dabei konnten mancherlei Umstände eine Rolle spielen, die sich heute gar nicht mehr als wirksam erkennen lassen.

haben können, als sie bereits ihre Hand auf den Brennerweg gelegt hatten. Dies sei kurz ausgeführt.

Es ist bezeugt, daß die Baiern im Jahre 592 unter ihrem *rex* Tassilo einen glücklichen Plünderungszug ins Slavenland ausgeführt, etwa drei Jahre später jedoch bei einem ähnlichen Unternehmen durch den avarischen Chakan eine Niederlage erlitten haben, die sie 2000 Mann gekostet haben soll<sup>1)</sup> und es wird gewiß mit Recht angenommen, daß sich diese Kämpfe im Pustertal abgespielt haben<sup>2)</sup>. Weiters steht fest, daß die Slaven um 610 Garibald, den Sohn jenes Tassilo, in Aguntum (bei Lienz) besiegt, das bairische Gebiet heimsuchten, aus ihm jedoch wieder hinausgeschlagen wurden, wobei man ihnen ihre Beute wieder abjagte<sup>3)</sup>. Bei diesen Ereignissen handelte es sich nun offenbar nicht um Vorstöße kleiner Streifscharen, sondern um Kriegszüge größeren Schlages. Solche Unternehmungen ließen sich aber weder mit der im Brunecker Becken angesiedelten Mannschaft noch mit schwachen Abteilungen ins Werk setzen, wie man sie etwa über die Hochpässe der Zillertaler Alpen und des Tauernkammes führen konnte. Folglich müssen die Baiern in den Jahren 592—95 den Brennerweg schon fest in der Hand gehabt haben. Ins Eisacktal können sie aber nicht vor dem Beginn des Jahres 591 eingerückt sein. Denn Bischof Ingenuinus von Säben verwendete sich im Jahre 590 während des großen Krieges der Franken und Byzantiner gegen die Langobarden für die von den Ausstrasiern belagerte Besatzung der Langobardenfeste Ferruge (Dos Trento bei Trient)<sup>4)</sup> und nahm zu Anfang des folgenden Jahres an einer Versammlung der langobardischen Suffragane von Aquileja

---

<sup>1)</sup> Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* 4, 7; 4, 10, S. 118, 120.

<sup>2)</sup> Wopfner, *Schlernschriften* 9, S. 403 f., Riezler, *Geschichte Bayerns* 1/1<sup>2</sup>, S. 148 f.

<sup>3)</sup> Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* 4, 39, S. 133. Hierzu u. a. Riezler, *Geschichte Baierns* 1/1<sup>2</sup>, S. 149.

<sup>4)</sup> Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* 3, 31, S. 111.

teil<sup>1</sup>); woraus sich ergibt, daß dieser Kirchenfürst damals noch langobardischer Untertan war<sup>2</sup>). Das Kerngebiet des Säbner Sprengels, also das Eisacktal oder doch zum mindesten die Umgebung von Brixen und Klausen befand sich mithin in den ersten Monaten des Jahres 591 noch in der Hand der Langobarden. Bedenkt man dies und erwägt man, daß die Baiern, wie eben erwähnt, in den Jahren 592—95 bereits den Brennerweg beherrscht haben müssen, so folgt daraus, daß diese Germanen 591 oder 592 das Brixner Becken und das Gebiet um den Brenner gewonnen haben, wofern sie letzteren Landstrich nicht schon besaßen. Sie müssen diese Erwerbung kampflos gemacht haben, da Nachrichten über damalige Zusammenstöße zwischen ihnen und den Langobarden fehlen. Der Langobardenkönig Agilulf und der ihm unterstellte Herzog von Trient, Evin, der im Jahre 591 die Friedensverhandlungen mit den Franken führte<sup>3</sup>), waren mit bairischen Herzogstöchtern vermählt<sup>4</sup>) und die Baiern hatten sich trotz ihrer Unterordnung unter die Franken an deren

---

<sup>1)</sup> Monumenta Germaniae, Epistolae 1/1 (1887), S. 17—21, Nr. 16 a. Dazu verbesserte Lesarten ebenda Additamenta und Mommsen, Neues Archiv 17 (1892), S. 191.

<sup>2)</sup> J. Freiherr v. Hormayr, Sämtliche Werke 1 (1820, S. 86, Jäger, Wiener Sitzungsberichte 42, S. 421 f., B. Malfatti, Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino 2 (1883) S. 338, J. Friedrich, Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München 1906, S. 355 A. 1. Kaiser Mauricius bezeichnete in einem Brief an Papst Gregor I. (Monumenta Germaniae, Epistolae 1/1, S. 21—23 Nr. 16 b) die Bitschrift der langobardischen Suffragane von Aquileja von 59 (ebenda S. 17—21 Nr. 16 a), die an erster Stelle die Unterschrift des Bischofs von Säben trug, ausdrücklich als *suggestio episcoporum civitatum et castrorum, quos Langobardi tenere dinoscuntur*. Die Annahme, hier liege eine Ungenauigkeit im Ausdruck vor, Ingenuinus sei damals in Wahrheit bairischer Untertan gewesen und die Haltung dieses Bischofs in den Jahren 590/91 erkläre sich aus freundschaftlichen Beziehungen der Baiern zu den Langobarden (siehe dazu im folgenden), ist zwar nicht unbedingt unzulässig, erscheint aber als gezwungen und muß daher abgelehnt werden, solange sich kein Anlaß findet, den bairischen Vorstoß nach Südtirol vor 591 anzusetzen.

<sup>3)</sup> Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 4, 1, S. 116.

<sup>4)</sup> Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 3, 10; 3, 35, S. 97, 113.

letztem Langobardenfeldzug nicht beteiligt. Andererseits mußte den Langobarden daran liegen, ihr Trierter Herzogtum gegen etwaige Angriffe der in den Ostalpen vordringenden Slaven und Avaren zu decken. Hält man sich all dies vor Augen, so drängt sich die Vermutung auf, der bisher von den Langobarden besetzte Teil des Säbner Sprengels sei 591 als ausbedungener Preis für die bairische Neutralität im Kriege des Vorjahres oder aus andern Gründen den Baiern überlassen worden, diese seien dann sofort in dieses Gebiet eingrückt und hätten daraufhin bereits im folgenden Jahr ihren ersten Vorstoß gegen die Pustertaler Slaven unternommen. Mag diese Mutmaßung aber nun zutreffen oder nicht, sicher steht jedenfalls, daß die Baiern das Eisacktal nicht früher gewonnen haben als die Brennergegend; mit anderen Worten, daß sie in jene Talschaft von Norden und nicht von Osten her eingerückt sein müssen. War dies aber der Fall, so können sie in diesem Tal unmöglich Noriker genannt worden sein.

Das Gesagte ergibt also, daß die Anwendung des Norikernamens auf die Baiern in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im bairischen Herzogtum noch nicht üblich, den Alpenromanen sicher nicht geläufig und dem Sprachgebrauch Bischof Arbeos wie der Freisinger Notare gänzlich fremd war. Unter diesen Umständen ist es also ganz undenkbar, daß der Schreiber der ersten Quartinusurkunde das Wort *Norici* als gleichbedeutend mit *Baiuvarii* gebraucht haben könnte. Damit hat man einen weiteren unanfechtbaren Beweis dafür gewonnen, daß die gangbare Deutung des Ausdrucks *Norici* in Q 1 als unhaltbar verworfen werden muß.

### 3. Die Romanen Bairisch-Tirols als *natio Noricorum et Pregnariorum*.

Das Ergebnis der im letzten Abschnitt vorgelegten Erörterungen ist demnach: Mit den *Pregnarii* von Q 1 sind die Breunen — Breonen gemeint, die sich vom ersten vorchristlichen Jahrhundert bis zur Karolingerzeit als Bewohner des tirolischen Inntals nachweisen lassen und sich, wie die Bezeichnung des *nobilis* Dominicus als *tam genere quam forme Romanus Preonensium plebis concives*<sup>1)</sup> bei Arbeo von Freising zeigt, dort, wo sie geschlossen siedelten noch in den Sechzigerjahren des 8. Jahrhunderts als Stamm fühlten und nicht in ihrer Sprache wohl aber in ihrem Aussehen von den Abkömmlingen römischer Grundherren unterschieden<sup>2)</sup>. Unter dem Begriff Norici aber verstand man zu Beginn des 9. Jahrhunderts nicht die Baiern, sondern die Bewohner des alten Norikums. Hält man sich dies und die Tatsache vor Augen, daß im 6. und 7. Jahrhundert, also zur Zeit, als die Baiern in Tirol einrückten, die Namen der rätischen Fokunaten, Genaunen<sup>3)</sup> und Isarken<sup>4)</sup>, die in den Tagen des Augustus als Nachbarn der Breunen in Nordtirol und am Eisack gesessen hatten, anscheinend bereits verschollen, die Bezeichnungen *Breones* und *Norici* dagegen noch lebendig waren<sup>5)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 12 f.

<sup>2)</sup> Siehe dazu oben S. 12 A. 1.

<sup>3)</sup> Über diese Stämme zuletzt Reinecke, Bayerischer Vorgeschichtsfreund 6, S. 29—31.

<sup>4)</sup> Über diese Völkerschaft zuletzt Wopfner, Schlerschriften 9, S. 394.

<sup>5)</sup> Vgl. die Erwähnung der Breonen und der *Norica rura ubi, Byrrus* (die Rienz) *vertitur undis* bei Venantius Fortunatus, Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 4 (1881), S. 2, 368.

so erweist sich der Ausdruck *natio Noricorum et Pregnariorum* als eine ganz natürliche Bezeichnung für die von den Baiern beherrschten Alpenromanen. Setzt man diese Annahme als richtig voraus, so erklärt sich ganz einfach, weshalb Q 1 nicht von zwei *nationes* sondern von *e i n e r natio Noricorum et Pregnariorum* spricht. Denn völkisch wie rechtlich bildeten die tirolischen Romanen vom bairischen Standpunkt aus eine Einheit. Daß im Frühmittelalter Völkerschaften, die aus der Vereinigung mehrerer Gruppen hervorgegangen waren, nicht selten Namen führten, die an den Ursprung der einzelnen Stammesteile erinnerten, ist bekannt. Man denke etwa an die thüringischen Angeln und Warnen<sup>1)</sup>.

Hat es aber nicht doch etwas Befremdliches, daß in einer Benennung für die den Baiern unterworfenen Tiroler Romanen neben den Breonen die Noriker erscheinen? Ist doch das Romanentum gerade in den zum alten Norikum gehörigen Teilen Tirols besonders rasch verschwunden, d. h. im Unterinn- und Brixental, wo die Baiern die romanisierten Ureinwohner ausgerottet haben<sup>2)</sup> und im Pustertal, wo das Brunecker Becken seinen Ortsnamen zufolge schon früh eine dichte bairische Besiedlung erhalten haben muß und wo die Gegend zwischen Taisten (bei Welsberg) und Anras in den bairisch-slavischen Grenzkämpfen stark verödete<sup>3)</sup>.

Die hier gestellte Frage beantwortet sich bei einem Blick auf die frühmittelalterlichen Namen des Eisacktals. Der nördliche Teil dieser Talschaft, die Gegend von der Mittewalder Klause bis zum Brenner, hieß, wie Quellenstellen des 10. bis 13. Jahrhunderts erkennen lassen, nach dem

<sup>1)</sup> Über die Angeln und Warnen L. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 1909), S. 148–51. Über die *lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* Schröder – v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte <sup>6</sup>, S. 274 f.

<sup>2)</sup> Egger, Archiv für österreichische Geschichte 90, S. 370, Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 104, 111.

<sup>3)</sup> Stolz, Festschrift „Osttirol“ S. 143 f.

alten Vipitenum-Wipitina *vallis Wibitina, Wibital*, Wipptal. Diese Bezeichnung, unter der man in der Folge das Gericht Sterzing verstand, hat erst seit dem Spätmittelalter einen erweiterten Sinn erhalten, indem man sie seit etwa 1300 auf ein Landesviertel übertrug, das auch das Silltal mitumfaßte<sup>1</sup>). Im Gegensatz dazu nannte man das mittlere Eisacktal, den Landstrich um Klausen und Brixen, im 9. Jahrhundert *vallis Noricana*, im 10. *vallis Norica*<sup>2</sup>). Die zu Beginn des 9. Jahrhunderts in Salzburg entstandenen *versus de ordine comprovincialium pontificum*<sup>3</sup>) reden von der *sedis vallis Noricanae dicta Sebana* (Säben) und Traditionsaufzeichnungen des Hochstiftes Säben-Brixen bezeugen, daß Bischof Richbert um 955—75 Liegenschaften *in valle Norica loco Fieres* (Viers bei Klausen) eintauschte und daß Bischof Albuin in den Jahren 993—1000 von zwei Brüdern außer Gütern zu Melaun und Klerant (bei Brixen) auch etliche mit Namen angeführte *mancipia aliaque omnia sub potestate eorum in Norica valle habita et possessa erwarb*<sup>4</sup>). Wie die Bezeichnung „Wipptal“ nachmals in räumlich erweiterter Bedeutung auf ein Landesviertel übertragen worden ist, so hat man in gleicher Weise im Frühmittelalter vom Namen der *vallis Norica* den jenes Verwaltungssprengels abgeleitet, dessen Herzstück im 7. und 8. Jahrhundert die Gegend von

---

<sup>1)</sup> Für all dies Steinberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, S. 603 f. A. 1, ebenda 33, S. 694, Stolz, Tiroler Heimatblätter 8, S. 130—34. Ältester Beleg für das Landesviertel Wipptal aus dem Jahre 1312 bei Heuberger, Zeitschrift des Museums Ferdinandeum 3. Folge 56 (1912), S. 279 A. 1. Über die tirolischen Landesviertel Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 288—94, derselbe, Ausbreitung des Deutschtums 1, S. 224.

<sup>2)</sup> Der Wechsel im Sprachgebrauch (*Noricana-Norica*) entspricht genau der Redeweise der Freisinger Urkunden; siehe oben S. 27.

<sup>3)</sup> Monumenta Germaniae, Poetae Latini aevi Carolini 2 (1884), S. 637 bis 639. Dazu W. Wattenbach—E. Dümmler, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I<sup>7</sup> (1904), S. 292 f., J. Friedrich, Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, Jahrgang 1906, S. 346 A. 1.

<sup>4)</sup> O. Redlich, Acta Tirolensia 1 (1886) S. 2, Nr. 3, S. 11, Nr. 24 a, b.

Klausen und Brixen bildete. Denn der Eisacktaler Gau<sup>1)</sup>, dessen Südgrenze bis zum ausgehenden 8. oder bis zum beginnenden 10. Jahrhundert und neuerdings seit 1027 am Thinne- und am Kardauner — oder Eggentaler Bach lag<sup>2)</sup>), und der gegen Norden zu in der Frankenzeit vermutlich ebenso wie nachmals vom 12. Jahrhundert an bis an den Brenner reichte<sup>3)</sup>), hieß der *comitatus Nurihtal*<sup>4)</sup>, der Graf-

<sup>1)</sup> Über den Eisacktaler Gau, die Grafschaft Nurichtal, u. a. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1 (1881), S. 29 f., Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 100—03.

<sup>2)</sup> Über die Grenze zwischen den Grafschaften Nurichtal und Bozen Heuberger, Schlern 8, S. 189. Die Gegend von Bozen stand zu Ende des 7. Jahrhunderts unter eigenen Grafen (siehe oben S. 7 A. 6), ging im Jahr 712 oder bald nachher an die Langobarden verloren und kam erst 765—69 wieder in bairischen Besitz (siehe unten S. 43 f.). Sie kann mithin erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts oder später zum Nurichtalgau geschlagen worden sein, von dem sie 1027 als Grafschaft Bozen (über diese Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 105—09, Heuberger, Schlern 8, S. 187 f.) losgelöst wurde.

<sup>3)</sup> Es ist uns kein Nordtiroler Ort bekannt, der als im Nurichtalgau gelegen bezeichnet worden wäre und das Gebiet im Norden des Brenners bildete nachweislich seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert die Grafschaft im mittleren Inntal (über diese Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 93—95 und ebenda 107, S. 179, 243, 272). Wenn der *comitatus quondam Welfoni commissum*, der den Nurichtalgau in sich begriff und 1027 an Brixen kam, bis ins Inntal reichte (darüber zuletzt Heuberger, Schlern 8, S. 187 f.), so wird dies wohl durch die Annahme zu erklären sein, daß der mächtige Welf oder einer seiner Vorfahren die Grafengewalt nördlich und südlich des Brenners erworben und dadurch eine Grafschaft geschaffen hatte, die sich zu beiden Seiten der Wasserscheide ausbreitete. Auch Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 95—97 nimmt, indem er sich den *comitatus Welfs* auch über das Oberinntal erstrecken läßt, an, daß diese Grafschaft sich nicht bloß mit dem alten Nurichtalgau gedeckt habe. Daß dies nicht der Fall war, deutet vielleicht auch der Umstand an, daß der 1027 an Brixen verliehene *comitatus* nicht mehr als *comitatus Nurihtal* bezeichnet wurde und daß die unten angeführte Kaiserurkunde von 1028 die Lage der Säbner Klause mit den Worten beschrieb *in pago Örital in comitatu Engilberti*. Daß Eisack- und mittleres Inntal noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts unter einem und demselben Grafen gestanden hätten, vermutet Stolz S. 93 f.

<sup>4)</sup> W. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1 (1898), S. 67 f., Nr. 1, (von 923, Oktober ? 26).

schaftssprengel der *Norica vallis*<sup>1)</sup> oder der *pagus Örital*<sup>2)</sup>. Die Bezeichnung *vallis Noricana*, die — anders als der Ausdruck *provincia Noricana*<sup>3)</sup> — wirklich volkstümlich und bodenständig war, kann, da sie bereits zu einer Zeit auftritt, in der der Norikernname noch nicht auf die Baiern angewendet wurde<sup>4)</sup>, selbstverständlich nicht als Baiertal gedeutet werden<sup>5)</sup>. Daß sie nicht die Übersetzung eines deutschen *Peigirotal*<sup>6)</sup> war, bezeugt zu allem Überfluß die deutsche Namensform *Nurihtal*<sup>7)</sup>, die sich als eine lautlich genaue Wiedergabe von *vallis Norica* erweist<sup>8)</sup>. Hält man sich dies und die Tatsache vor Augen, daß Venantius Fortunatus auf Grund seiner Reiseeindrücke aus dem Jahr 565 das Rienztal als *Norica rura* bezeichnete<sup>9)</sup> und daß sich Bischof Ingenuinus von Säben noch im Jahr 591 einen Bischof des zweiten Rätien nannte<sup>10)</sup>, so ergibt sich, daß der Norikernname im 7. oder 8. Jahrhundert auf das mittlere Eisacktal übertragen

<sup>1)</sup> Redlich, *Acta Tirolensia* 1, S. 22 f., Nr. 57 (von 1002—04).

<sup>2)</sup> *Monumenta Germaniae, Diplomata* 4 (1909), S. 160 f., Nr. 115, L. Santifaller, *Schlernschriften* 15 (1929), S. 24 f., Nr. 19 (von 1028 April 19; verfaßt und geschrieben vom kaiserlichen Kanzleinotar UD). Die Namensform *Örital* kann weder neben der Form *Nurihtal* bestanden noch sich aus dieser entwickelt haben. Sie muß folglich als verderbt betrachtet werden, was sich bei der Landfremdheit des Urkundenschreibers leicht erklärt.

<sup>3)</sup> Über diesen siehe oben S. 27.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 33.

<sup>5)</sup> Wie allgemein, so von Egger, *Archiv für österreichische Geschichte* 90, S. 372, von Stolz, ebenda 102, S. 100, von Heuberger, *Tiroler Heimat* 3/4, S. 53 und von Steinberger, *Tiroler Heimatblätter* 8, S. 213 f. angenommen wird.

<sup>6)</sup> Vgl. *Peigirotal* oben S. 26.

<sup>7)</sup> Die im heutigen Fachschrifttum durchwegs gebrauchte Namensform *Norital* ist quellenmäßig nicht bezeugt. Sie hätte sich sprachlich auch niemals aus einer Verdeutschung von *Norica vallis* entwickeln können.

<sup>8)</sup> Freundliche Auskunft meines Kollegen, Herrn Privatdozenten Dr. L. Jutz.

<sup>9)</sup> Siehe oben S. 34 A. 5.

<sup>10)</sup> *Monumenta Germaniae, Epistolae* 1/1, S. 17—21, Nr. 16 a; dazu verbesserte Lesarten ebenda *Additamenta* und Mommsen, *Neues Archiv* 17, S. 191.

worden sein muß, an dem er von nun an als örtliche Benennung haften blieb.

Dieser Vorgang läßt sich auf zweifache Weise erklären. Man kann einmal annehmen, es hätten die Baiern nach ihrer Festsetzung im rätischen Brixner Becken und im Westpustertal, dem einzigen von der Überflutung durch Slaven und Avaren verschonten Teil des alten Binnennorikum<sup>1</sup>), für diese neugewonnenen Gebiete zunächst den gemeinsamen Namen Nurichtal (*vallis Noricana*) geprägt und dieser Ausdruck sei dann in seiner räumlichen Geltung auf das mittlere Eisacktal beschränkt worden, seit man sich daran gewöhnt hatte, das ganze von den Deutschen eroberte Pustertal mit dem slavischen Namen Pustrissa zu bezeichnen<sup>2</sup>). Zugunsten dieser Auffassung könnte man sich auf den Wandel in der Bedeutung des Namens Wipptal berufen. Andererseits ließe sich vermuten, daß seit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts zahlreiche Noriker ihr von Slaven und Avaren überschwemmtes Land verlassen, in dem an das norische Westpustertal grenzenden Teil des Eisacktals Schutz gesucht<sup>3</sup>) und ihrer neuen Heimat, für deren altansäßige Bevölkerung sie die *Norici* sein und bleiben mußten, den Namen *vallis Noricana* verschafft hätten. In ähnlicher Weise ist ja auch die Landschaft zu beiden Seiten des Ticino durch die mit Alboin nach

<sup>1)</sup> Über Slaven und Avaren im Pustertal zuletzt Stolz, Festschrift „Osttirol“, S. 140 f.; siehe auch oben S. 31.

<sup>2)</sup> Über die Grafschaft Pustertal-Pustrissa Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 103—05. Zum Namen Pustrissa Stolz, Festschrift „Osttirol“ S. 141 (der hier auch die wohl kaum haltbare Ableitung dieses Namens vom rätischen Namen der Rienz [Byrrus] durch Untersucher verzeichnet.).

<sup>3)</sup> Fand die hier vermutete Einwanderung von Norikern in das Eisacktal wirklich statt, so mußte sie um so mehr Bedeutung haben, als sich jedenfalls schon im Altertum verschiedentlich Leute aus Norikum am Eisak niedergelassen hatten, wo infolge des Drususfeldzuges und der Verschleppung eines großen Teiles der rätischen Jungmannschaft durch die Römer (darüber Jung, Römer und Romanen<sup>2</sup> S. 3, 9) für neue Siedler Raum war, die naturgemäß vor allem aus dem nahen, schon vor der Zeit des Augustus von Italien stark beeinflußten Norikum kommen mußten.

Italien gekommenen Bulgaren zur Bulgarei geworden<sup>1)</sup>). Eine solche Abwanderung norischer Romanen nach den nächstgelegenen Landstrichen Rätiens muß in der Tat stattgefunden haben. Wissen wir doch, wie erwähnt, daß die Umgebung von Bruneck — jedenfalls der Grenzverteidigung halber — früh und dicht von den Baiern besiedelt worden ist, während die Osthälfte des Rienztals samt dem Quellgebiet der Drau zur völkerscheidenden Einöde wurde. Vielleicht gehörten auch irgendwelche Vorfahren des Quartinus zum Kreise solcher eingewanderter Noriker. Er selbst stammte allerdings, wie sein Name und der seines wohl mit ihm verwandten Bürgen Aurelius vermuten lassen — eher durch seinen Vater als durch seine Mutter — von jenem Aelius Quartinus ab, der in den Tagen der Antonine seiner Mutter Aurelia Ruffina einen nachmals im Zollhaus von Mauls aufgestellten Grabstein<sup>2)</sup> gesetzt hatte<sup>3)</sup>). Aber Clauza und ihr Sohn müssen auch irgendwelche Beziehungen zum norischen Hochpustertal gehabt haben. Andernfalls hätten sie ihre Güter wohl eher dem nahen Hochstift Säben als dem ent-

<sup>1)</sup> Darüber Schneider, Burg und Landgemeinde S. 34. Andere in gleicher Weise entstandene Landschaftsnamen sind etwa Andalusien (Vandalen) und Catalonia (Goten).

<sup>2)</sup> Corpus inscriptionum Latinarum 5/1 (1872) Nr. 5083, S. 542. Dieser Quartinus und seine Mutter stammten, wie die Namen Aelius und Aurelia vermuten lassen (vgl. Mommsen, Neues Archiv 14, 1889, S. 536 f. A. 4), allem Anschein nach von römischen Provinzialen ab, die im 2.—3. Jahrhundert auf Grund geleisteten Heeresdienstes das Bürgerrecht erhalten hatten.

<sup>3)</sup> So u. a. Reschius, Annales 3, S. 86 A. 185, derselbe, Aetas milleanria S. 32 A. a, G. Tinkhauser, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen (1855), S. 638 f. A. 3, Jäger, Wiener Sitzungsberichte 42, S. 404 A. 166, Steub, Herbsttage in Tirol<sup>1</sup>, S. 130, ebenda<sup>2</sup>, S. 170 und Jung, Römer und Romanen<sup>1</sup>, S. 226, die sich über die Frage, ob Quartinus von Vater- oder Mutterseite her von jenem Aelius Quartinus abstammt habe, nicht aussprechen. Steinberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, S. 600 f. A. 8 und Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 118 denken an Abstammung von der Mutterseite her, da sie den Vater des Quartinus für einen Baiern halten.

legenen Kloster Innichen zugewendet<sup>1</sup>). Wie dem aber auch sein mag, die Tatsache, daß das mittlere Eisacktal, in dem sich das Romanentum — anders als in der *vallis Wibitina* — zum Teil lange gehalten hat<sup>2</sup>), im Frühmittelalter *vallis Noricana*, *vallis Norica*, *Nurithal* hieß und allem Anschein nach zahlreiche Noriker beherbergte, erklärt zur Genüge, weshalb man neben den Breonenen die Noriker nannte, wenn man von den tirolischen Romanen sprach.

Es läßt sich aber noch eine weitere Frage aufwerfen. Warum fehlte in einem Ausdruck, der die unter bairischer Herrschaft lebenden tirolischen Romanen bezeichnen sollte, der Stammesname der Venosten, der nach einer Inschrift noch in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts im Gebrauch war<sup>3</sup>).? Gehörten doch nach der herrschenden Lehre der Vinschgau und das Unterengadin, die vielleicht im Altertum zum Gemeindegebiet von Curia (Chur) gehört und allem Anschein nach bei der Erwerbung Churrätiens durch die Franken einen Teil dieser Landschaft gebildet hatten<sup>4</sup>), seit Beginn des 8. Jahrhunderts als Grafschaft Vinschgau zum bairischen Stammesherzogtum<sup>5</sup>). Die Antwort auf diese Frage kann durch den Nachweis gegeben werden, daß die eben erwähnte Ansicht über das Verhältnis der Doppeltalschaft Unterengadin-Vinschgau zu Baiern irrig ist. Diese Auffassung

1) Die Tatsache, daß der Romane Quartinus das deutsche Stift Innichen beschenkte, darf nicht mit Sparber, *Schlernschriften* 12, S. 182 als Beleg für das gute Einvernehmen zwischen Baiern und Alpenromanen verwertet werden. Denn auch auf dem Säbner Bischofsthul saßen im 9. Jahrhundert Deutsche (vgl. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2<sup>3</sup>—4, 1912, S. 817). Quartinus wäre also gar nicht in der Lage gewesen, seine Besitzungen einem romanischen Stift zu übergeben.

2) Steub, *Zur Namen- und Landeskunde der deutschen Alpen* S. 55, Jung, *Römer und Romanen*<sup>2</sup> S. 309.

3) Menghin, *Schlern* 1, S. 307, Wopfner, *Schlernschriften* 9, S. 395.

4) C. P. Planta, *Das alte Raetien* (1872) S. 271, Stolz, *Archiv für österreichische Geschichte* 102, S. 90.

5) Planta, *Raetien* S. 271 f., Stolz, *Archiv für österreichische Geschichte* 102, S. 90. Über die Grafschaft Vinschgau Stolz, ebenda S. 111 bis 115 und Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 53 (1924), S. 11.

stützt sich lediglich auf eine Äußerung Arbeos von Freising. Dieser Schriftsteller, der als gebürtiger Burggräfler über die Verhältnisse seiner Heimat genau Bescheid wissen mußte, erwähnt in seinem im übrigen wenig glaubwürdigen Bericht<sup>1)</sup> über die angeblich 717—18 ausgeführte zweite Romreise des heiligen Korbinian *auctores montani tam Venusticae vallis quam Innetini*, die im Dienst Herzog Grimoalds von Baiern gestanden hätten<sup>2)</sup>. Die Worte Arbeos, der seine Erzählung nur 50 Jahre nach 717/18 niedergeschrieben hat, beweisen tatsächlich, daß die in Rede stehenden Talschaften in den letzterwähnten Jahren in bairischer Hand waren<sup>3)</sup>. Es

---

<sup>1)</sup> Über die Unglaubwürdigkeit dieser Erzählung im allgemeinen F. Schneider, Elsaß-lothringisches Jahrbuch 8, S. 56—59 und die ebenda S. 56 A. 2 angeführten Schriften.

<sup>2)</sup> Vita sancti Corbiniani 15, S. 204 f. Zur Deutung dieser Stelle Wopfner, Schlerschriften 9, S. 385. Unter *auctores* sind ganz allgemein öffentliche und grundherrliche Beamte zu verstehen, vgl. Brunner — v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2<sup>a</sup>, S. 107, 410, vgl. auch F. Schneider, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 43 (1929), S. 394 A. 3.

<sup>3)</sup> Es geht nicht an, mit F. Schneider lediglich auf Grund von Vermutungen über den von Arbeo vorausgesetzten Reiseweg Korbinians anzunehmen, der Bischof von Freising habe die Worte *Innetini* und *Vallenenses* (siehe oben S. 12) als gleichbedeutend und als Bezeichnung für die Gesamtbevölkerung des Engadins und des Oberinntals gebraucht (Elsaß-lothringisches Jahrbuch 8, S. 58) oder gar, er habe, da ihm als Baiern zwar die Oberintaler, nicht aber die Churer Verhältnisse bekannt gewesen seien, den Ausdruck *Innetini* irrigerweise auf die *Vallenenses* (Oberintaler) übertragen (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 43, S. 394—98.) Denn bei den uralten kirchlichen und sonstigen Beziehungen des oberen Etschtals zum nachbarlichen Unterengadin und zu Churrätien überhaupt kann einem gebürtigen Maiser eine derartige Namensverwechslung unter keinen Umständen zugewiesen werden. Wer möchte es etwa für möglich halten, daß ein geborener Brixner von heute die Bewohner der Bozner Gegend als Vinschgauer oder als Lagertaler bezeichnen könnte? Über die nächstgelegenen Nachbartäler weiß jeder Gebirgsbewohner gut Bescheid. Dies muß auch für Arbeo gelten, zumal aus der von Krusch, Monumenta Germaniae, Scriptores rerum Merovingicarum 6, S. 528 hervorgehobenen Verwendung des Ausdrucks *Valeria* (siehe darüber oben S. 23 f.) nicht mit Schneider, Mitteilungen des Instituts 43, S. 397 der allgemeine Schluß gezogen werden darf, daß Arbeo geographische Bezeichnungen falsch gebrauche. Zudem hat der Ausdruck *auctores tam Venustice vallis quam Innetini* sein genaues

handelte sich aber hier nur um ein vorübergehendes Ausgreifen der Baiern auf das Unterengadin und den Vinschgau<sup>1</sup>). Verlor doch der bairische Stamm noch zu Lebzeiten Korbinians, der um 725 gestorben ist<sup>2</sup>), die Gegend von Mais an die Langobarden<sup>3</sup>), deren König Liutprand bereits zu Beginn seiner Herrschaft also im Jahre 712 oder bald nachher den Baiern eine Anzahl von *castra* abgenommen hatte<sup>4</sup>) und noch zur Zeit der im Jahre 765 durchgeföhrten *translatio* Korbinians befand sich das Burggrafenamt in langobardi-

Seitenstück in der Wendung in *comitatu Recie in vallibus Uenuste et Ignadine* einer Urkunde Ottos des Großen von 967 (Monumenta Germaniae, Diplomata 1, 1879–84, Nr. 343, S. 469 f.). Auch bildete der Vinschgau im Frühmittelalter niemals mit dem Oberinntal, wohl aber, wie oben erwähnt, mit dem Unterengadin eine Einheit. Die Zeugenreihe einer Marienberger Urkunde von 1150 ist durchaus nicht geeignet, die Meinung E. Mayers, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, 1928, S. 396 f. zu begründen, es habe einen Rechtsverband gegeben, der vom Vinschgau bis über Landeck hinaus gereicht habe. Daß das rätische Reichsgutsurbar von 831, das Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 386–94 in anderem Sinn auffaßt und in die Zeit von etwa 920 nach 949 versetzt, Orte des Ober- und Unterengadins zu Churrätien, Morter im Vinschgau und Nals (südlich von Meran) dagegen zu Italien rechnet, beweist keineswegs, wie Schneider (Mitteilungen des Instituts 43, S. 396) meint, daß Unterengadin und Vinschgau damals noch nicht zu einer Grafschaft vereinigt waren, sondern nur, daß die in Betracht kommenden etschländischen Besitzungen diesseits wie jenseits der damaligen Nordgrenze Italiens ihrer Abgelegenheit wegen gesondert vom übrigen in dem Urbar verzeichneten Gut verwaltet wurden. Daß man nicht nur Nals sondern auch — staatsrechtlich unzutreffend — Morter als in Italien gelegen bezeichnete, war eine leicht erklärliche Ungenauigkeit im Ausdruck. Auch im späteren Mittelalter ist der etschländische Anteil des Bistums Chur gelegentlich zu Italien gerechnet worden, vgl. Stolz, Ausbreitung des Deutschtums 1, S. 209.

<sup>1</sup>) So auch Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 395 f.

<sup>2</sup>) Vgl. Krusch in der Schulausgabe der *Vita sancti Corbiniani* S. 116.

<sup>3</sup>) Arbeo, *Vita sancti Corbiniani* 33, S. 224.

<sup>4</sup>) Paulus Diaconus 6, 58, S. 187. Diese *castra* sind jedenfalls in der Bozner Gegend zu denken. Mais gehörte wohl — entgegen der gangbaren Ansicht (vgl. z. B. Schneider, *Burg und Landgemeinde* S. 21 f., Riezler, *Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>*, S. 153) — nicht zu den von Liutprand genommenen Plätzen. Bildete doch das Burggrafenamt den Kern des alten Vinschgau und dieser war, wie oben dargelegt, noch 717/18 bairisch.

scher Hand<sup>1</sup>). Wurde den Baiern aber der wichtigste Teil der Grafschaft Vinschgau entrissen, so werden sie sich schwerlich in dem Rest dieses Gebietes behauptet haben, das jetzt nur mehr durch das dünn, vorzugsweise von Romanen besiedelte Oberinntal mit dem bairischen Stammesherzogtum in Verbindung stand. Das Unterengadin und das oberste Etschtal dürften mithin, soweit sie nicht von den Langobarden besetzt waren, zwischen 717/18 und 725 wieder in ihr altes Verhältnis zu Churrätien zurückgekehrt sein. In den Sechzigerjahren des 8. Jahrhunderts muß dann auch die langobardische Herrschaft über das Burggrafenamt ihr Ende gefunden haben. Denn in der Folge hört man nie mehr etwas von Langobarden in dieser Gegend, die weiterhin immer als Bestandteil der Vinschgaugrafschaft erscheint. Man hat nun freilich vermutet, diese Grafschaft sei im Zusammenhang mit der in den Jahren 765—69 vollzogenen Heirat zwischen dem Baiernherzog Tassilo III. und einer Tochter des Langobardenkönigs Desiderius wieder in bairischen Besitz gekommen<sup>2</sup>). Allein dieser Annahme fehlt jede quellenmäßige Begründung. Während sich die Wiedereinführung Bozens in das bairische Stammesherzogtum einwandfrei und zwar schon für das Jahr 769 nachweisen läßt<sup>3</sup>), weiß keine Quelle des ausgehenden 8. Jahrhunderts oder späterer Zeiten etwas von einer Herrschaft der Baiern über die Grafschaft Vinschgau. Die Annahme, jener Bertold, der in zwei Urkunden König Heinrichs I. von 930 und 931<sup>4</sup>) als Graf im Unterengadin und Vinschgau erscheint, sei der nachmalige Baiernherzog gleichen Namens gewesen<sup>5</sup>), ist

<sup>1)</sup> Arbeo, Vita sancti Corbiniani 37, S. 226.

<sup>2)</sup> So u. a. Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>a</sup>, S. 301. Ähnlich bereits A. Huber, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2 (1881), S. 370.

<sup>3)</sup> Huber, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, S. 370.

<sup>4)</sup> Monumenta Germaniae, Diplomata 1 (1879—84), S. 57 f., 63 f., Nr. 22, 28.

<sup>5)</sup> So u. a. Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>a</sup>, S. 523, Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 459.

bloß eine unbeweisbare Vermutung. Wäre sie richtig, so bewiese dies keineswegs, daß die Vinschgaugrafschaft mit dem erneuerten bairischen Stammesherzogtum vereinigt worden und von nun an bei diesem geblieben sei<sup>1</sup>), sondern bloß, daß zur Zeit des ersten Liudolfingers einmal der Bruder des damaligen Baiernherzogs vorübergehend die Grafengewalt im Vinschgau geübt habe. Denn nichts deutet darauf hin, daß der in den beiden Königsurkunden von 930 und 931 erwähnte Graf, der in einem dieser Stücke von Heinrich I. als *comes noster* bezeichnet wird, von Baiern abhängig gewesen sei und die Grafschaft Vinschgau wird in einer Ausfertigung Kaiser Ottos I. von 967<sup>2</sup>) ausdrücklich als *comitatus Recie* angeführt. War also wirklich Bertold, der nachmalige Baiernherzog, um 930 Graf im Vinschgau, so hat er in dieser Eigenschaft kaum seinen herzoglichen Bruder unterstanden und wahrscheinlich bei seiner Erhebung auf den bairischen Herzogstuhl auf sein rädisches Grafenamt verzichten müssen<sup>3</sup>). Die Tatsache aber, daß der Zuständigkeitsbereich des großen rädischen Gerichtes zu Rankweil nach Quellen des späteren Mittelalters den Vinschgau nicht mitumfaßte<sup>4</sup>), ist keineswegs geeignet, die Meinung zu begründen, diese Landschaft sei im 10. Jahrhundert von Churwalchen getrennt und mit Baiern vereinigt worden<sup>5</sup>). Denn für den Vinschgau hatten sich sämtliche Verhältnisse durch die Entstehung der Grafschaft Tirol geändert und der Rankweiler Gerichtssprengel des Spätmittelalters erstreckte sich auch über andere Gegendengen nicht, die einst zu Churrätien gehört hatten<sup>6</sup>). Auch

<sup>1</sup>) Wie Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 459 f. annimmt.

<sup>2</sup>) Monumenta Germaniae, Diplomata 1, S. 469 f., Nr. 343.

<sup>3</sup>) Auch Riezler, Geschichte Bayerns 1/1<sup>2</sup>, S. 528 nimmt an, Bertold habe bei seiner Ernennung zum Herzog von Baiern auf den Vinschgau verzichten müssen und dieser sei zu Churrätien geschlagen worden.

<sup>4</sup>) Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 425 A. 66, 67.

<sup>5</sup>) Wie Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 459 meint.

<sup>6</sup>) Vgl. Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 425.

sonst fehlt jeder Grund, eine staatsrechtliche Verbindung zwischen Baiern und dem Vinschgau zu vermuten. Es ist allerdings richtig, daß sich die Verfassungsverhältnisse dieser Talschaft teilweise im Sinn des bairischen Rechtes entwickelt haben<sup>1)</sup>, daß sich die in diesem Gebiet ansäßigen Deutschen der bairischen Mundart bedienten und noch bedienen<sup>2)</sup> und daß bairische Bistümer und Klöster wie Regensburg und Herrenchiemsee<sup>3)</sup> im oberen Etschtal begütert waren. Allein es ist unzulässig, vom Güterbesitz geistlicher Anstalten und von der Verbreitung eines Stammes und der von ihm getragenen Rechtsanschauungen auf staatsrechtliche Zusammenhänge zu schließen. Hatte doch z. B. auch das schwäbische Hochstift Augsburg reiche Besitzungen im Inn- und Eisacktal<sup>4)</sup>, also in Landstrichen, die niemals zum alamannischen Herzogtum gezählt haben, und es ist bekannt, daß die Baiern auch den nördlichen Teil der Mark Trient besiedelt haben<sup>5)</sup>. Daß bairische Bischofskirchen und Klöster Liegenschaften im oberen Etschtal erwarben, erklärt sich vor allem aus ihrem Verlangen nach dem Besitz von Weingütern und daß sich in dieser Landschaft vorzugsweise Baiern niederließen<sup>6)</sup>, war eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß der Vinschgau nur an bairisches Gebiet stieß, vom alamannischen Volksboden hingegen durch das romanische Engadin und Oberrheintal abgeriegelt war.

Läßt sich mithin nichts Stichhaltiges zugunsten der Annahme anführen, die Doppeltalschaft Unterengadin-Vinschgau

---

<sup>1)</sup> Darüber Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, bes. S. 448 f., 495 f.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Ausführungen von J. Schatz, Zeitschrift des Ferdinandeums 3, Folge 47 (1903), S. 1—93 über die tirolischen Mundarten.

<sup>3)</sup> Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I, S. 314, 334.

<sup>4)</sup> Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I, S. 310—13.

<sup>5)</sup> Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 110.

<sup>6)</sup> Siehe auch oben S. 12 über die Herkunft Bischof Arbeos von Freising.

habe seit dem 8. oder 10. Jahrhundert dauernd einen Bestandteil des bairischen Herzogtums gebildet, so steht andererseits sicher, daß jenes Gebiet in der Frankenzeit zum Amtssprengel des churrätischen Präses gehörte<sup>1)</sup> und daß es laut der oben erwähnten Urkunde Ottos des Großen noch um 967 zu Churwalchen und damit nunmehr auch zum schwäbischen Herzogtum gerechnet wurde; ebenso, daß im ganzen Umkreis der Vinschgaugrafschaft, deren zweifelhafte Beziehungen zum Fürstentum Trient erst ins 13. Jahrhundert fallen<sup>2)</sup>), bis in die Stauferzeit hinein die rätoromanischen Grafschafts schreiber ebenso tätig waren wie im Graubünden<sup>3)</sup>). Auch Beziehungen zwischen der Vinschgaugrafschaft und dem Herzogtum Schwaben lassen sich, wenn auch nur sehr undeutlich, erkennen<sup>4)</sup>). Die Entwicklung wird also wohl so verlaufen sein, daß der Vinschgau bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts und vielleicht noch länger als Teil Churrätiens be-

<sup>1)</sup> Mayer, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8, S. 485.

<sup>2)</sup> Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 102, S. 111—13.

Die hier herangezogene Urkunde Friedrichs I. von 1189 liefert, wie Stolz selbst hervorhebt, noch keinen sicheren Beleg für diese Beziehungen.

<sup>3)</sup> v. Voltolini, Mittellungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 6. Ergänzungsband (1901), S. 158—71, A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1, 1920—25) Exkurs 1, S. 36—44, Heuberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 39 (1923), S. 43 f.

<sup>4)</sup> Um 1280 muß man sich am Hof des Bischofs von Chur noch derartiger alter Zusammenhänge erinnert haben. Andernfalls wäre es unbegreiflich, weshalb die Kundschaft des Churer Bischofs Konrad vom 20. Jänner 1282 über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol (über diese Urkunde Heuberger, Archiv für österreichische Geschichte 106, 1915, S. 121—56) auch auf das etwaige landrechtliche Verhältnis dieses Großen zum Herzogtum Schwaben Bezug nahm (Heuberger S. 128 f.). Besaß Meinhard doch außer seiner Stammgrafschaft Vinschgau nur Grafschaften, die im Bereich des bairischen Stammesherzogtums lagen. Bezeichnend ist übrigens auch, daß die staufischen Güter zu Tschars (im Vinschgau) zum (schwäbischen) Amt Augsburg gehörten (J. Fr. Böhmer — J. Ficker, Regesta imperii 5/1, 1881, Nr. 4548, 4790; dazu Stolz, Schlerschriften 9, S. 436 A. 1.) Über Einwanderung von Schwaben ins obere Etschtal Heuberger, Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 6 (1928), S. 95 f.

trachtet wurde und daß er sich in der Folge von dieser Landschaft und damit vom Herzogtum Schwaben ebenso loslöste wie die übrigen Gegenden des Landes im Gebirge (*montana*) von Baiern<sup>1)</sup>, um dafür mit diesen Landstrichen in immer engere Verbindung zu treten. Die geographische Lage des Unterengadins und des obersten Etschtales, die völkischen Verhältnisse, die in diesen Gegenden und in deren Umgebung herrschten, der mächtige Aufstieg der Vinschgaugrauen aus dem Hause Tirol und die Auflösung des Herzogtums Schwaben im 13. Jahrhundert mußten diesen Vorgang fördern und beschleunigen. Mag aber nun die hier vorgetragene Ansicht über die hochmittelalterlichen Beziehungen des vinschgauischen Verwaltungssprengels zu Churwalchen und Schwaben richtig sein oder nicht, als gesichert darf die Tatsache betrachtet werden, daß das Land der Venosten, das bekanntlich bis 1816 zur Gänze beim Bistum Chur geblieben ist und sich auch in völkischer Hinsicht ähnlich entwickelt hat wie Graubünden<sup>2)</sup>, in der Frankenzeit dem churrätischen Präses unterstanden und nur gelegentlich einmal ganz vorübergehend dem Baiernherzog gehorcht hat. Verhielt es sich aber so, so konnte der Name jenes Räterstammes in einem Ausdruck gar nicht auftreten, der die der bairischen Herrschaft unterworfenen Alpenromanen bezeichnen sollte.

Die erste Quartinusurkunde lehrt uns also in dem Begriff *natio Noricorum et Pregnariorum* eine frühmittelalterliche Benennung für die der Gewalt des Baiernherzogs unterstehenden tirolischen Romanen kennen. Sie beweist ferner, da ihre Bemerkung über das Volkstum des Quartinus als

---

<sup>1)</sup> Über die *montana* und ihre Loslösung von Baiern Scholz. Schlernschriften 9, S. 456–69.

<sup>2)</sup> Im Unterengadin hat sich das Romanentum bis heute gehalten und der Obervinschgau ist erst in der Neuzeit völlig eingedeutscht worden; vgl. E. v. Ottenthal, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, S. 112–14, Th. Wieser, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 4 (1907), S. 213–23. Über mittelalterliche Beziehungen des Vinschgaues zum Unterengadin u. a. Heuberger, Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 6, S. 57 f.

Rechtsbekenntnis aufgefaßt werden muß<sup>1</sup>), daß Norici und Pregnarii um 827 noch nach ihrem vulgärrömischen und nicht nach bairischen Recht lebten. Dieser Umstand erklärt erst, weshalb Notar Undeo die Stammesangehörigkeit des Quartinus anmerkte und warum bei den entscheidenden Rechts-handlungen vom 31. Dezember 827 und vom 17. Jänner 828 eine Anzahl von Romanen als Zeugen zugezogen wurden. Denn nach einer von Karl dem Großen erlassenen, von Ludwig dem Frommen neuerdings eingeschärften Verordnung hatte die Kirche die von ihr durch Vergabung erworbenen Güter nach dem Recht des Schenkers zu verteidigen<sup>2</sup>) und bei Übereignung von Grundstücken pflegte man im Interesse des Erwerbers auch Zeugen heranzuziehen, die nach dem Recht des Veräußerers lebten<sup>3</sup>). Die Form des zwischen Quartinus und Clauza einer-, Bischof Hitto andererseits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes scheint allerdings, wie die Vornahme der Einweisung und die Ohrziehung der Zeugen vermuten lassen, den Gewohnheiten des bairischen Rechtes entsprochen zu haben und dies hat etwas Auffallendes, da sonst Liegenschaften gemeinhin nach dem Recht des Veräußerers übereignet wurden<sup>4</sup>). Es erklärt sich aber leicht, wenn man bedenkt, daß die deutschen Stammesrechte bereits in der Frankenzeit begannen, zu Gebietsrechten zu werden<sup>5</sup>), und daß dieser Vorgang in den bairischen Alpen mit

<sup>1</sup>) Siehe oben S. 22.

<sup>2</sup>) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>a</sup>, S. 390.

<sup>3</sup>) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>a</sup>, S. 387 f. Die Zeugen der Rechtshandlung vom 4. Juli 828, die (mit Ausnahme des Bürgen) durchwegs Deutsche waren, dürfen wohl als Öffentlichkeits- und nicht als Geschäftszeugen (vgl. dazu Brunner—v. Schwerin ebenda 2<sup>a</sup> S. 530 f) aufgefaßt werden.

<sup>4</sup>) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>a</sup>, S. 389.

<sup>5</sup>) Cl. Freiherr v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>a</sup>, Grundriß der Geschichtswissenschaft 2/5, 1915) S. 5. Vgl. auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>a</sup>, S. 389 f. Bischof Hitto vollzog auch in Fällen, in denen er als Vertreter seines Hochstiftes handelte, Geschäfte nach den Vorschriften des bairischen Volksrechtes, vgl. z. B. Bitterauf, Quellen und Erörterungen, neue Folge 4, S. 281 f., Nr. 329, S. 301 f., Nr. 352.

dem raschen Rückgang des dortigen Romanentums besonders früh eingesetzt haben wird, worauf auch die Tatsache hinweist, daß sich Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol nur im Bereich der Hochstifter Chur und Trient nachweisen lassen<sup>1</sup>).

Mit diesen Feststellungen darf die Untersuchung der Quartinusurkunden als abgeschlossen gelten. Sie konnte nur durchgeführt werden, indem auf weitere Zusammenhänge und scheinbar abseits liegende Einzelfragen ausgegriffen wurde. Daher sei es gestattet, zum Schluß mit wenigen Worten den Ertrag der hier vorgelegten Arbeit für die Geschichte Rätiens, Baierns und Tirols zusammenzufassen.

Es ergab sich: Die Breunen — Breonen, die im Altertum und Frühmittelalter in Nordtirol, nicht auch im Eisacktal nachzuweisen sind, fühlten sich noch in den Tagen Bischof Arbeos von Freising im Oberinntal, wo sie geschlossen siedelten, als Stamm und unterschieden sich hier damals noch von den ahnenstolzen Nachkommen römischer Grundherrn nicht durch ihre Sprache, wohl aber in ihrer äußerer Erscheinung. Der Name der Breonen wurde im ausgehenden 8. und im beginnenden 9. Jahrhundert nur mehr in umgestalteter Form, später überhaupt nicht mehr gebraucht. Unter dem in der Vita sancti Corbiniani erscheinenden Ausdruck *Valeria* ist weder das Breonenland noch das Inntal, sondern Bairisch-Rätien zu verstehen. Die Bezeichnung *Noricum*

---

<sup>1</sup>) v. Voltelini, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6. Ergänzungsband S. 145—71. Man darf unter diesen Umständen aus der Beobachtung bairischer Rechtsformen bei der in Rede stehenden Schenkung an Innichen keinesfalls folgern, Quartinus habe nach bairischem Recht gelebt, sei also der Sohn eines bairischen Vaters gewesen. Man müßte sonst denselben Schluß auch betreffs Clauzas ziehen, die ihr Erbgut nach ihrem Geburtsrecht zu übereignen hatte, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup>, S. 390.

übertrug man seit der Zeit Karls des Großen auf Grund einer irrgigen Vorstellung von der Ausdehnung des römischen Rätien auf das Land der Baiern. Diese selbst wurden erst seit dem vollen Ausreifen der karolingischen Renaissance im gelehrten Schrifttum *Norici* genannt. Ein besonderer örtlicher Sprachgebrauch, demzufolge der Norikernname auf die Baiern angewendet worden wäre, bestand weder im Eisacktal noch im alpinen Rätien überhaupt. Ins Brixner Becken sind die Baiern 591/92 über den Brenner (und nicht von der Brunecker Gegend aus) eingedrungen. Diese Germanen erhielten aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahr 591 kraft friedlichen Übereinkommens den bisher von den Langobarden besetzten Teil des Säbner Sprengels, rückten in dieses Gebiet ein und begannen in den folgenden Jahren ihre Vorstöße gegen die Pustertaler Slaven. Seit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts siedelten sich vermutlich Noriker in der Umgebung von Klausen und Brixen an. Diese Gegend (nicht das ganze Eisacktal) wurde deswegen oder vermöge Entstehung und Umdeutung eines von den Baiern geprägten Landschaftsnamens *vallis Noricana* genannt. Von dieser Bezeichnung, die nicht „Baiertal“ bedeutet, ist der Name der Gaugrafschaft Nurichtal (nicht Norital) abgeleitet, die auch das obere Eisacktal (*vallis Wibitina*) nicht aber das Sill- und mittlere Inntal mitumfaßt und sich erst seit dem ausgehenden 8. oder dem beginnenden 10. Jahrhundert auch auf die Bozner Gegend erstreckt hat. Der Nurichtalgau bildete bloß einen Teil der 1027 an Brixen verliehenen Grafschaft Welfs und verlor in der Folge seinen alten Namen. Das Venostenland, die nachmalige Grafschaft Vinschgau, gehörte zu Churrätien, später also mittelbar zum Herzogtum Schwaben und war nur ganz vorübergehend einmal um 717/18 in bairischer Hand. Der durch Q 1 überlieferte Ausdruck *natio Noricorum et Pregnariorum* ist eine Bezeichnung für die den Baiern unterworfenen tirolischen Romanen. Diese lebten noch in den Tagen Ludwigs des Frommen nach ihrem ererbten vulgärrömischen Recht, das aber bereits

damals an Boden zu verlieren begann und in der Folge ganz verschwand, und waren zu jener Zeit mit den Baiern noch nicht zu einem Volk verschmolzen. Romanische Grundherrn freien Standes lassen sich noch für die Jahre 765 und 827/28 im Norden wie im Süden des Brenners nachweisen.